

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 9. 12. 2015

Nummer 47

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 26. 11. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1494		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
RdErl. 23. 11. 2015, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1494 64100		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Erl. 11. 11. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)	1496 82300		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 19. 11. 2015, Alt-Katholische Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen; Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2015	1501		
Erl. 1. 12. 2015, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden	1502 22420		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
AV 12. 11. 2015, Allgemeinverfügung zur Festlegung der notwendigen Mindestanzahl an Schleppern am Containerterminal Wilhelmshaven — JadeWeserPort —	1506		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 9. 12. 2015, Tierschutz; Mindestanforderungen an das Halten von afrikanischen Straußen	1507 78530		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Erl. 2. 12. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)	1512 28100		
		Erl. 9. 12. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements (Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“)	1518 28100
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
		Bek. 25. 11. 2015, Anerkennung der „G. Jordan WP Familienstiftung“	1524
		Bek. 26. 11. 2015, Anerkennung der „Stiftung für Lebensrettung - Volker und Eva-Maria Schatz“	1525
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 26. 11. 2015, Anerkennung der „Knyphausen-Stiftung für Nachhaltigkeit, Naturschutz und Bildung“	1525
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 10. 11. 2015, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Großen Hase, des Essener Kanals und der Überfallhase von der Einmündung des Hahnenmoorkanals bis zur Sohlengleite (ehemals Schützenhofwehr) in Quakenbrück	1525
		Bek. 9. 12. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Großen Aue im Landkreis Heidekreis ...	1530
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 12. 11. 2015, Öffentliche Bekanntmachung über die Festlegung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Entsorgungsanlage Lüthorst (Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen GFR mbH, Lüthorst)	1530
		Bek. 12. 11. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Meinersen)	1530
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 19. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (F. Altesellmeier GmbH, Rieste)	1531
		Bek. 25. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wolfgang Kramm, Melle)	1534
		Stellenausschreibungen	1534/1535

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 26. 11. 2015**
— 203-11700-6 SUR —

Herr Edwin Matt, Honorargeneralkonsul der Republik Suriname in München mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet außer Nordrhein-Westfalen, ist am 9. 11. 2015 verstorben.

Das Herrn Matt erteilte Exequatur ist daher mit Ablauf des 9. 11. 2015 erloschen und die honorarkonsularische Vertretung der Republik Suriname in München ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1494

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 23. 11. 2015 — 11-04001/2-34 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1286)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV-LHO mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

Die VV zu § 34 LHO erhalten die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1494

Anlage**Zu § 34:****1. Verteilung der Haushaltsmittel und Übertragung der Bewirtschaftung**

1.1 Nach der Feststellung des Haushaltsplans durch das HG (§ 1) erteilt MF durch die Bereitstellung der Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Beschäftigungsvolumina und Stellen den obersten Landesbehörden die Ermächtigung zur Bewirtschaftung.

Dies erfolgt durch Verteilung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im automatisierten Verfahren sowie durch Bereitstellung der Beschäftigungsvolumina und Stellen in elektronischer Form.

Die Bewirtschaftung umfasst alle Maßnahmen zur Mittelverteilung und Mittelverwendung sowie die dazu erforderlichen Buchungen.

1.2 Die obersten Landesbehörden verteilen die nach Nummer 1.1 bereitgestellten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Beschäftigungsvolumina und Stellen, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, auf die Dienststellen des Landes, indem sie diesen

1.2.1 Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im automatisierten Verfahren bereitstellen und

1.2.2 eine Zusammenstellung der für sie maßgebenden Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, getrennt nach den einzelnen Titeln des Haushaltsplans, sowie der für sie bestimmten Beschäftigungsvolumina und Stellen übersenden.

1.3 Die Dienststellen, auf die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Beschäftigungsvolumina und Stellen nach Nummer 1.2 verteilt worden sind, verteilen diese auf ihre Titelverwalter und soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen. Die Nummer 1.2 ist entsprechend anzuwenden.

1.4 Die verteilenden Stellen prüfen, ob von den zu verteilenden Ausgaben ein Teil für etwaige Nachforderungen, Sperrungen oder zur Erwirtschaftung von Einsparauflagen zurückbehalten werden soll.

1.5 Den zu verteilenden Ausgaben sind Ausgabereste, über die nach § 45 Abs. 4 verfügt werden darf, hinzuzurechnen, die Vorgriffe von ihnen vorweg abzuziehen.

Einnahmereste sind den zu erwirtschaftenden Einnahmen zuzurechnen.

1.6 Wegen der Zuständigkeit bei der Verteilung nach den Nummern 1.2 und 1.3 vgl. Nummer 3.2 zu § 9.

1.7 Über die verteilten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Beschäftigungsvolumina und Stellen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis für die Einnahmen, Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen wird im automatisierten Verfahren geführt.

1.8 Mit der Verteilung nach den Nummern 1.2 und 1.3 ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung erteilt.

2. Haushaltsrechtliche Vorschriften bei der Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen

2.1 Werden Landesdienststellen Haushaltsmittel des Bundes zur selbständigen Bewirtschaftung im Bundeshaushalt zugewiesen, so sind

2.1.1 für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben § 35 BHO nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden,

2.1.2 für die Betriebsmittelbewirtschaftung § 43 BHO nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten,

2.1.3 für Verpflichtungen und Geldforderungen des Bundes § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO und die dazu ergangene Richtlinie anzuwenden,

2.1.4 soweit es sich um vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben des Bundes handelt, § 73 BHO nebst den dazu bestehenden Verwaltungsvorschriften anzuwenden,

2.1.5 bei der Mittelverteilung und -verwendung sowie zur Buchung der eingegangenen Verpflichtungen und Geldforderungen die in der Bundesverwaltung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden und das in der Bundesverwaltung eingeführte Verfahren zu nutzen.

Im Übrigen gelten, soweit in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes.

2.2 Werden Gemeinden oder Gemeindeverbänden (im Folgenden: GV) Haushaltsmittel des Landes zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen, so sind

2.2.1 für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben § 35 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden,

2.2.2 für die Betriebsmittelbewirtschaftung § 43 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten und,

2.2.3 soweit es sich um vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben des Landes handelt, § 73 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

Im Übrigen gelten, soweit in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden oder GV.

2.3 Werden Gemeinden oder GV Haushaltsmittel des Bundes zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen, so gilt für sie Nummer 2.1 Satz 1 entsprechend.

Im Übrigen gelten, soweit in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden oder GV.

2.4 Werden anderen Stellen außerhalb der Landesverwaltung Haushaltsmittel des Landes zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen, so gelten für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, soweit nicht das MF Ausnahmen zulässt oder zugelassen hat.

2.5 Für den Haushaltsvollzug sind neben den Regelungen des Teils III auch die Regelungen für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung des Teils IV zu beachten.

3. Grundsätze der Erhebung von Einnahmen

3.1 Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen für ihr Entstehen zu schaffen.

3.2 Ausnahmen von Nummer 3.1 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere der §§ 58 und 59) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben dem Anspruchsgegner oder an seiner Stelle Dritte als Gesamtschuldner, Bürgen oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.

4. Erhebung von Verzugszinsen

4.1 Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen¹⁾ sind zugunsten des Landes die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB²⁾ für das Jahr (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) sowie Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens zu erheben.

Ist bei Rechtsgeschäften des Landes die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner keine Verbraucherin oder Verbraucher (§ 13 BGB), beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können (vgl. § 288 Abs. 3 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen (§ 288 Abs. 4 BGB).

Sofern die Schuldnerin oder der Schuldner keine Verbraucherin oder kein Verbraucher ist, soll bei Verzug zudem eine Pauschale in Höhe von 40 EUR erhoben werden. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist (§ 288 Abs. 5 BGB). Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit sie durch Vertrag wirksam ausgeschlossen wurde.

Um Zinsnachteile für das Land zu vermeiden, sind beim Abschluss oder bei der Änderung von Verzugsregelungen in privatrechtlichen Schuldverhältnissen, die eine Forderung des Landes begründen, grundsätzlich Regelungen zu treffen, nach der die Fälligkeit an einem nach dem Kalender bestimmten Tag eintritt.

4.2 Besteht für Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eine Sonderregelung, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen und Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens zu verlangen. Besteht keine Sonderregelung, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden, ist Nummer 4.1 entsprechend anzuwenden.

4.3 Sofern ein Anspruch auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von 15 % eintragen zu lassen.

4.4 Wird einem nach Eintritt des Verzuges (§ 286 BGB) gestellten Antrag auf Stundung (§ 59) entsprochen, so ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs des Stundungsantrages festzulegen. Für die Zeit ab Verzugsbeginn bis zum Beginn der Stundung sind Verzugszinsen zu erheben.

4.5 Verzugszinsen sind grundsätzlich nicht zu stunden oder zu erlassen.

4.6 Das MF kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

5. Sicherung von Ansprüchen

Zur Sicherung von Ansprüchen sind, wenn es üblich oder zur Vermeidung von Nachteilen des Landes notwendig oder zweckmäßig ist, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen zu vereinbaren. Als Sicherheitsleistungen kommen — sofern keine Sonderregelung vereinbart wurde — die in Nummer 1.3.1 zu § 59 genannten Sicherheiten in Betracht. Im Übrigen ist von der Möglichkeit der Aufrechnung oder von Zurückbehaltungsrechten Gebrauch zu machen.

¹⁾ Für Schuldverhältnisse, die vor dem 1. 1. 2002 entstanden sind, gelten die Regelungen nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) — Artikel 229 §§ 5 und 7 EGBGB.

²⁾ Die Deutsche Bundesbank gibt den jeweils geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt. Darüber hinaus wird der Basiszinssatz auch von der Deutschen Bundesbank im Internet unter www.bundesbank.de veröffentlicht.

6. Kleinbeträge und Niederschlagung

6.1 Für die Behandlung von Einnahmen und Ausgaben als Kleinbeträge gelten die Vorschriften der Anlage zu Nummer 2.3.2 zu § 59.

6.2 Für die Überwachung befristet niedergeschlagener Ansprüche gilt Nummer 2.2.2 zu § 59.

7. Haushaltsüberwachung für angeordnete Einnahmen (HÜL-E)

Für angeordnete Einnahmen wird im automatisierten Verfahren eine Haushaltsüberwachungsliste geführt, die folgende Mindestangaben zu enthalten hat:

- bewirtschaftende Dienststelle,
- Haushaltsjahr,
- Haushaltsstelle,
- Zweckbestimmung,
- laufende Nummer (HÜL-Nr.),
- Datum der Kassenanordnung,
- Zahlungspflichtige oder Zahlungspflichtiger,
- Zahlungsgrund,
- Betrag,
- aktuelle Summe der angeordneten Einzahlungen.

Das MF kann zulassen, dass für bestimmte Einnahmen von der Führung der HÜL-E abgesehen wird, soweit dies nach der Natur der Einnahmen möglich ist.

Die Haushaltseinnahmen sind im automatisierten Verfahren zu überwachen. Die Ausführung der erteilten Anordnungen ist zu überprüfen.

8. Haushaltsüberwachung für Ausgaben (HÜL-A)

Für Ausgaben wird im Verfahren eine Haushaltsüberwachungsliste geführt, die folgende Mindestangaben zu enthalten hat:

- bewirtschaftende Dienststelle,
- Haushaltsjahr,
- Haushaltsstelle,
- Zweckbestimmung,
- Summe der verfügbaren Ausgabemittel,
- laufende Nummer (HÜL-Nr.),
- Datum der Kassenanordnung,
- Zahlungsempfängerin oder Zahlungsempfänger,
- Zahlungsgrund,
- Betrag,
- aktuelle Summe der angeordneten Auszahlungen,
- aktuelle Summe der bestehenden Festlegungen, die noch nicht abgewickelt sind.

Das MF kann im Benehmen mit dem LRH Ausnahmen zulassen.

Die Haushaltsausgaben sind im automatisierten Verfahren zu überwachen. Die Ausführung der erteilten Anordnungen ist zu überprüfen.

9. Grundsatz der Nichtversicherung

9.1 Das Land versichert seine Risiken grundsätzlich nicht. In Schadensfällen sind die entstehenden Ausgaben aus Haushaltsmitteln zu decken (Grundsatz der Nichtversicherung).

9.2 Dieser Grundsatz gilt für alle Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Landes sowie für Zuwendungsempfänger, die eine institutionelle Förderung des Landes erhalten und überwiegend öffentlich finanziert sind (Anlage 1 zu VV Nummer 5.1 zu § 44, Nummer 1.4 ANBest-I).

9.3 Ausnahmsweise sind Versicherungen beizubehalten oder zu begründen, wenn

- 9.3.1 die Versicherungspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 9.3.2 die Versicherungsprämie von Dritten erstattet wird und diese nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden,
- 9.3.3 diese sich als wirtschaftlichste und sparsamste Lösung erweisen (§ 7).

9.4 Über Ausnahmen nach Nummer 9.3.3 entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde mit Einwilligung des MF.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Integration von Frauen
in den Arbeitsmarkt (FIFA)**

Erl. d. MS v. 11. 11. 2015 — 204-43041 —

— **VORIS 82300** —

- Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— **VORIS 64100** —
b) Erl. v. 7. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 552)
— **VORIS 82300** —
c) Erl. v. 30. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 914)
— **VORIS 82300** —
d) Erl. d. StK v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370)
— **VORIS 82300** —
e) Erl. d. StK v. 13. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1338)
— **VORIS 82300** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Projekte zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung der Erwerbstätigkeit von beschäftigten Frauen, zur Gleichstellung im Arbeitsleben und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8) — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung — sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugerlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg,

Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Projekte für nichterwerbstätige und beschäftigte Frauen, die der Gleichstellung im Arbeitsleben und/oder der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen. Männer können in Einzelfällen an Projekten teilnehmen, soweit es den Zielsetzungen „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ oder „Unterstützung des beruflichen Aufstiegs von Frauen“ dient und vom Antragsteller besonders begründet wird.

Schwerpunkte der Förderung sind:

- 2.1.1 Qualifizierung für nichterwerbstätige Frauen,
 - 2.1.2 Unterstützung der Existenzgründung von Frauen,
 - 2.1.3 Qualifizierung zum beruflichen Aufstieg beschäftigter Frauen einschließlich Mentoring,
 - 2.1.4 frauenspezifische arbeitsmarktpolitische Modellprojekte.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den in Nummer 1 genannten Zuwendungszweck erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unioninstrumenten gegeben sind,
 - Projekte für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und für Beschäftigte von Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Zulässig sind jedoch Projekte für Beschäftigte im Bereich der vorschulischen Erziehung oder in Pflegeeinrichtungen.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Bildungsträger, Kommunen, Kammern und Verbände. Die Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinan-

zieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers, der Ort der Durchführung sowie der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden (nicht bei Beschäftigten-Projekten) müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird (Artikel 70 Abs. 1 Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Modellprojekte ohne Teilnehmende (z. B. Studien) können auch gebietsübergreifend durchgeführt werden. Die Festlegung der Finanzierungsanteile erfolgt vorab im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort nach einem vorher begründeten, fest definierten, transparenten und nachvollziehbaren Schlüssel.

4.2 Ein Antrag ist förderfähig, wenn

- er vollständig, rechtzeitig zum Stichtag und formgerecht eingereicht wurde,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- die Eignung bzw. fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers gegeben ist,
- er den in dieser Richtlinie genannten formellen Voraussetzungen entspricht.

4.3 Ein Antrag ist förderwürdig, wenn er die Vorgaben eines standardisierten Bewertungsverfahrens in Verbindung mit den Vorgaben zum jeweiligen Stichtag erfüllt.

Folgende Kriterien werden bewertet:

- 4.3.1 Ausrichtung am Arbeitsmarkt,
- 4.3.2 Qualität des Fachkonzepts,
- 4.3.3 Berücksichtigung der Querschnittsziele
 - Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung,
 - Grundsätze „Gute Arbeit“.

Die Gewichtung und Erläuterung dieser Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ergibt sich aus **Anlage 1** i. V. m. den Vorgaben zum jeweiligen Antragsstichtag.

4.4 Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen von Klein- und Kleinstunternehmen (unter 50 Beschäftigte) an Projekten für beschäftigte Frauen nach Nummer 2.1.3 ist zulässig.

4.5 Mit arbeitsmarktpolitischen Modellprojekten nach Nummer 2.1.4 sollen übertragbare Methoden oder Erkenntnisse gewonnen werden, um die Gleichstellung von Frauen im Arbeitsleben und/oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Modellprojekte können wissenschaftlich begleitet werden. Die Ergebnisse eines Modellprojekts sollen vom Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem programmverantwortlichen Ressort innerhalb der Projektlaufzeit in geeigneter Weise präsentiert werden. Die Förderung umfasst auch die wissenschaftliche Begleitung sowie die Abschlussveranstaltung. Als Modellprojekt können auch Studien und Handlungskonzepte gefördert werden, die der Vorbereitung eines Projekts dienen.

4.6 Bei erstmaliger Antragstellung nach dieser Richtlinie muss sich der Träger von der Bewilligungsstelle beraten lassen. Die Beratung steht darüber hinaus allen Trägern offen.

4.7 Die Laufzeit eines Projekts kann, soweit konzeptionell erforderlich, maximal 24 Monate betragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF- und/oder Landesmitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren Interventionsatz genehmigen.

5.3 Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt mit Beihilferelevanz ist durch die in der AGVO genannten Beihilfe-Intensitäten begrenzt (Artikel 31 Nr. 4 AGVO).

Projekte dürfen danach maximal 50 % öffentliche Zuwendungen (Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) erhalten. Soweit die AGVO nicht einschlägig ist, werden die beihilferechtlichen Bestimmungen der De-minimis-Verordnung/DAWI-De-minimis-Verordnung geprüft.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- 5.4.1 Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- 5.4.2 Ausgaben für die Teilnehmenden (z. B. Unterhalt, Aufenthalts- und Fahrtkosten, Freistellung, Kinderbetreuung),
- 5.4.3 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen, Miete und Leasing für Ausstattungsgegenstände,
- 5.4.4 Personal- und Sachausgaben für die Projektverwaltung (indirekte Ausgaben).

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.5 Bei Projekten nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben (Nummer 5.4.4) in Höhe von 25 % der direkten Ausgaben ohne die Nummern 1.4 und 2 des Musterfinanzierungsplans berücksichtigt (Artikel 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

5.6 Darüber hinaus erfolgt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch die Bezugsurlasse zu d und e festgesetzt.

5.7 Während der Qualifizierung der Beschäftigten sind gezahlte Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) neben Direktbeiträgen als private Ko-Finanzierung einsetzbar. Für teilnehmende Betriebsinhaberinnen ist eine Abrechnung von Freistellungsausgaben nicht zulässig. Die private Ko-Finanzierung erfolgt in diesen Fällen ausschließlich über einen finanziellen Direktbeitrag.

5.8 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien sowie
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.9 Für Bemessungsgrenzen wird Folgendes festgelegt:

5.9.1 Die Ausgaben pro Teilnehmenden und Stunde dürfen

- bei Projekten nach Nummer 2.1.1. maximal 9 EUR,
- bei Projekten nach Nummer 2.1.3 maximal 17 EUR betragen.

5.9.2 Bei Projekten nach Nummer 2.1.2 können pro Beratungsfall maximal 1 000 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Damit sind folgende Leistungen umfasst:

- Einzelberatung einer Frau (mindestens vier Zeitstunden),
- Bereitstellung eines regelmäßigen Angebots für Kurz- und Telefonberatung,
- Vermittlung in Lehrgänge für Existenzgründerinnen,
- allgemeine Informationsangebote; Netzwerkaktivitäten.

Wenn der Antragsteller nachweist, dass eine Einzelberatung von mehr als acht Zeitstunden erfolgt ist, erhöht sich die Bemessungsgrenze auf maximal 2 000 EUR.

5.9.3 Für Studien und Handlungskonzepte sind bis zu 8 000 EUR pro Person (Vollzeit) und Leistungsmonat zuwendungsfähig.

5.9.4 Die Einhaltung der Bemessungsgrenzen für das Projekt ist mit dem Verwendungsnachweis zu belegen.

5.9.5 Überschreitungen der Bemessungsgrenzen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.5 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF sowie den standardisierten Sachbericht Vordrucke vor.

7.4 Das programmverantwortliche Ressort legt in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für Förderaufträge fest und gibt diese mindestens drei Monate vor Projektbeginn auf den Internetseiten der Bewilligungsstelle (www.nbank.de) bekannt. Für diese Stichtage bestimmt das

programmverantwortliche Ressort jeweils inhaltliche Schwerpunkte im Rahmen der Nummern 2.1.1 bis 2.1.4.

Zuwendungen für Modellprojekte nach Nummer 2.1.4 können auch außerhalb der Stichtage beantragt und bewilligt werden.

7.5 Das Antragsverfahren wird von der Bewilligungsstelle durchgeführt. Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Dem Antragsverfahren wird zur effektiveren Gestaltung des Auswahlprozesses ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet werden. Das programmverantwortliche Ressort erstellt in diesem Fall einen Förderaufruf für interessierte Träger, deren Konzepte einer Vorauswahl unterliegen. Die Auswahl erfolgt in einem vereinfachten Verfahren in Anlehnung an das reguläre Scoring. Ausgewählte Konzepte münden in das normale Antragsverfahren. Einzelheiten werden über die Internetseite der Bewilligungsstelle und des programmverantwortliche Ressort rechtzeitig bekannt gegeben.

Das programmverantwortliche Ressort kann vom zweistufigen Verfahren abweichen.

7.7 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 11. 11. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu b und c treten mit Ablauf des 10. 11. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Scoring Modell für FIFA-Qualitätskriterien

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Ausrichtung des Projekts am Arbeitsmarkt	30
	<p>Nachvollziehbare Darstellung projektrelevanter Zahlen, Daten, Fakten zur Arbeitsmarktsituation und zu den avisierten Zielgruppen als Begründung des Projektansatzes.</p> <p>Dazu gehören beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analyse der geschlechts- und branchenspezifischen Ungleichheiten – Berücksichtigung der soziodemografischen Merkmale (wie z. B. Alter, Familienstand, Migrationshintergrund, Bildung etc.) und demografischen Entwicklung – qualifizierte Stellungnahmen/Unterstützungsschreiben z. B. von Arbeitsverwaltung, Kommunen, Ämtern für regionale Landesentwicklung oder anderen Akteuren des Arbeitsmarktes – Analyse der Erwerbs-/Weiterbildungsbeteiligung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie – Berücksichtigung von Einflussfaktoren wie z. B. die demografische Entwicklung, vorhandene regionale Entwicklungskonzepte ländlicher Raum, Kinderbetreuungssituation – Zugang zu den Unternehmen – qualifizierte „Letters Of Intent“ (auf den Projektbedarf/Qualifizierungsansatz und die Zielgruppe ausgerichtete Absichtserklärungen der Betriebe). <p>Bei Existenzgründungsprojekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – geschlechterdifferenzierte Darstellung des Gründungsgeschehens am Arbeitsmarkt und die Berücksichtigung der Merkmale von Gründerinnen und Gründern. 	
2	Qualität des Fachkonzeptes	50
	<p>Differenzierte Beschreibung der Projektinhalte und -ziele unter Einbeziehung eines frauenspezifischen Ansatzes.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Akquise und Auswahl der Teilnehmenden: arbeitsmarktrelevante und projektbezogene Beschreibung der Zielgruppe – detaillierte und nachvollziehbare Projektplanung mit zeitlichem Ablaufplan und Beschreibung sämtlicher Projektphasen – Personaleinsatzplanung mit Eignungsnachweisen für das Projekt und Nachweis der Gender- und/oder Beratungskompetenz – Konzeption mit Lernzielen/-inhalten einschließlich Curriculum – zielgruppenadäquate Methodik und Didaktik – Zertifikate (trägergerechte, allgemein anerkannte) – Zusätzlichkeit (Innovationsgehalt bzw. Weiterentwicklung einer vorangegangenen Maßnahme) – soziale (ggfs. ökonomische/ökologische) Nachhaltigkeit – besondere projektspezifische Qualifikationen des Personals – besondere projektspezifische Qualität von Kooperationen – Angemessenheit der Ausgaben. <p>Bei Erwerblosenprojekten speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verzahnung/Dauer/Ablauf von Theorie- und Praxisphasen – sonstige integrative Maßnahmen. <p>Bei Beschäftigtenprojekten speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> – konzeptionelle Zusammenarbeit mit Betrieben – praktische Anwendung im Unternehmen aufzeigen. <p>Bei Existenzgründungsprojekten speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis eines frauenspezifischen Beratungs- und Qualifizierungsangebots für die Zielgruppe (Beispiele für konkrete Angebote) – Überblick über die geplanten Beratungsleistungen nach Arbeitsschwerpunkten, Arten, Umfang, Inhalten und Nachweisen zur Sicherung der Beratungsqualität (z. B. Beratungsleitfaden) – Musterbeispiel für das Leistungsspektrum des Projekts anhand eines idealtypischen Verlaufs einer Existenzgründung (Ablaufplan) – Vernetzung des Projekts. 	
3	Querschnittsziel: Gleichstellung von Frauen und Männern	10
	<p>Wirkung/Ziel des Projekts:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung des beruflichen Aufstiegs von Frauen – mehr Frauen in Führungsposition – Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen – Frauenarmut mindern – Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie – Qualifizierung in Berufen mit hoher Arbeitsmarktrelevanz/guten Verdienstmöglichkeiten – Hindernisse für die Erwerbsbeteiligung von Frauen abbauen – Diskriminierung bekämpfen wie z. B. Erziehungsklischees, unsichere Beschäftigungsverhältnisse, unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung, unausgewogene Aufteilung von Fürsorgepflichten. 	

Nr.	Kriterium	Punkte
4	Querschnittsziel: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	5
	– Berücksichtigung und Förderung von besonders benachteiligten Frauen wie Migrantinnen, ÄltereÜ54, Alleinerziehende, Berufsrückkehrerinnen – Barrierefreiheit: gleiche Teilhabe und barrierefreien Zugang mit Menschen mit Behinderung.	
5	Querschnittsziel: Gute Arbeit	5
	Berücksichtigung der Grundsätze beim Antragsteller selbst/bei der Konzeption des Projekts z. B. durch familienfreundliche Arbeitswelt, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, betriebliche Mitbestimmung, Entgeltgleichheit, angemessene Vergütung, Tarifbindung.	

Insgesamt maximal 100 Punkte.

Die bei den Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte vom einzelnen Projekt erfüllt sein. Die Hinweise in den jeweiligen Ausschreibungen sind zu berücksichtigen.

Ein Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten. Insgesamt müssen mindestens 75 Punkte erreicht werden.

Anlage 2

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

Gesamtausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

1. Bildungs- und Beratungspersonal

- 1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal
- 1.2 Sozialabgaben
- 1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals
- 1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen

		EUR
		EUR

Summe 1.1 bis 1.4

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- 2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- 2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben
- 2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben
- 2.4 sonstige Sozialabgaben
- 2.5 tägliche Fahrtkosten
- 2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten
- 2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)

		EUR
		EUR

Summe 2.1 bis 2.7

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

- 3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)
- 3.2 Ausstattungsgegenstände – Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)
- 3.3 Ausstattungsgegenstände – Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten

		EUR
		EUR
		EUR
		EUR

Summe 3.1 bis 3.3

4. Indirekte Ausgaben

Pauschal 25 % der direkten Ausgaben (Summe Nummern 1.1 bis 1.3 und 3)

		EUR
--	--	-----

Mit der Pauschale werden folgende Ausgaben abgedeckt: a) Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter, b) Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben, c) ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter, d) Werbung für Lehrgänge, e) Büromaterial, f) allgemeines Dokumentationsmaterial, g) Post- und Fernspreckgebühren, h) Wasser, Gas und Strom, i) Steuern, Versicherungen, j) Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen, k) sonstige Verwaltungsausgaben, l) Mieten und Leasing für Gebäude

Summe 4

		EUR
--	--	-----

Summe der Ausgaben

		EUR
--	--	-----

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

Summe der Gesamtausgaben (Übertrag)	<input type="text"/>	EUR
abzüglich Erlöse (Verkaufserlöse, Erlöse aus Werk- oder Dienstleistungen)	<input type="text"/>	EUR
bereinigte Gesamtausgaben	<input type="text"/>	EUR

A. Kofinanzierung

1. Summe der privaten Kofinanzierung EUR

davon:

1.1 Freistellungsausgaben (z. B. von Unternehmen)	<input type="text"/>	EUR
1.2 Direktbeiträge (z. B. von Unternehmen)	<input type="text"/>	EUR
1.3 Teilnehmerbeiträge	<input type="text"/>	EUR
1.4 sonstige private Mittel (z. B. Eigenmittel privater Träger)	<input type="text"/>	EUR
1.5 Einnahmen	<input type="text"/>	EUR

2. Summe der öffentlichen Kofinanzierung EUR

davon:

2.1 Bundesmittel, einschließlich BA	<input type="text"/>	EUR
2.2 Landesmittel	<input type="text"/>	EUR
2.3 kommunale Mittel	<input type="text"/>	EUR
2.4 sonstige öffentliche Mittel (z. B. Kammern, Kirchen oder Eigenmittel öffentlicher Träger)	<input type="text"/>	EUR
2.5 Einnahmen	<input type="text"/>	EUR

B. Beantragte/Bewilligte Zuschüsse

3. Summe der beantragten/bewilligten Zuschüsse EUR

davon:

3.1 ESF-Mittel	<input type="text"/>	EUR
3.2 Landesmittel	<input type="text"/>	EUR

Summe der Einnahmen EUR

F. Kultusministerium

**Alt-Katholische Pfarrgemeinden auf dem Gebiet
des Landes Niedersachsen;
Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2015**

Bek. d. MK v. 19. 11. 2015 — 36.1-54063/11 —

Bezug: Bek. v. 14. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 476)

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2015 der Kirchenvorstände der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West und der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd vom 12. 10. 2015 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und werden nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Die als Anlagen der Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2014 gelten mit der Maßgabe für das Jahr 2015 fort, dass Teil IV der Kirchensteuerbeschlüsse gestrichen wird.

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden

— **VORIS 22420** —

Erl. d. MK v. 1. 12. 2015 — 45-80121/36 —

- Bezug:** a) Erl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— **VORIS 64100** —
b) Erl. d. StK v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370)
— **VORIS 82300** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Förderung von Projekten von Ausbildungsverbänden die in Partnerschaft mit Betrieben Ausbildung im Verbund durchführen. Die Förderung unterstützt die Ziele des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland vom 12. 12. 2014. Gleichzeitig wird die im niedersächsischen „Bündnis Duale Berufsausbildung“ verabschiedete Handlungsempfehlung zur Stärkung der Verbundausbildung aufgegriffen.

Ziel ist eine bessere regionale Versorgung der Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber mit betrieblichen Ausbildungsplätzen durch die Gewinnung von Betrieben für Ausbildung und ein effektives Matching zwischen Angebot und Nachfrage in den regionalen Ausbildungsmärkten. Auch soll Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber mit besonderem Förderbedarf und Bewerberinnen und Bewerbern mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere auch Flüchtlingen, der Weg in die duale Berufsausbildung ermöglicht werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Verbundausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksordnung oder dem AltPflG.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften des privaten Rechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung —).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Ort der Durchführung müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie UR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4.2 Die der Verbundausbildung zugrunde liegenden Ausbildungsverträge müssen im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksordnung oder einer Ausbildung nach dem AltPflG abgeschlossen sein.

4.3 Der Antragsteller muss in seiner Projektdarstellung das Verbundmodell beschreiben und Angaben zur Anzahl der geplanten Ausbildungsplätze und der geplanten Ausbildungsberufe machen.

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführung zu folgenden Qualitätskriterien erforderlich:

- Bedingungen und Besonderheiten des Ausbildungsstellenmarktes im Projektgebiet,
- Aus- und Zielrichtung des Projekts,
- Beitrag zu den Querschnittszielen.

Die Gewichtung dieser Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich auf maximal 42 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Projektträgers, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehen. Dies sind im Einzelnen folgende Ausgaben:

- Bildungs- und Beratungspersonal,
- Vergütung, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Auszubildenden, soweit sie vom Projektträger als Ausbilder gemäß § 10 BBiG bzw. § 13 AltPflG zu erbringen sind,
- Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände,
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des Musterfinanzierungsplans 1 (**Anlage 2**) vorzunehmen.

5.4.1 Zuwendungsfähig bei der Vergütung der Auszubildenden sind die Ausgaben für die Auszubildenden einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Diese Ausgaben werden in Form von standardisierten Einheitskosten nach Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von monatlich 600 EUR anerkannt. Berücksichtigt werden nur die sich aus der Vertragsniederschrift ergebenden vollen Ausbildungsmonate.

5.4.2 Es werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 10 % der direkten Ausgaben (Nummern 1 bis 3 des Musterfinanzierungsplans 1) gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans 1 (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

5.5 Die Ausgaben für die Umsetzung des Projekts müssen eindeutig von sonstigen beim jeweiligen Antragsteller entstehenden Ausgaben aus anderen Sachkontexten abgegrenzt und nachgewiesen werden.

5.6 Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch den Bezugserlass zu b festgesetzt.

5.7 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.8 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderli-

che Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Im Fall eines Antragsstichtages gilt der Förderantrag als fristgerecht eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen
nach den „Fördergrundsätzen über die Gewährung von
Zuwendungen für die Förderung von Ausbildungsverbänden mit
Mitteln des Europäischen Sozialfonds“**

Die Projektanträge müssen die in Nummer 4.4 der Fördergrundsätze genannten Qualitätskriterien erfüllen. Bei der Bewertung können die Projektanträge maximal insgesamt 100 Punkte erhalten. Eine Bewertung erfolgt durch die Bewilligungsstelle NBank. Die Projektanträge sind förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 75 erreicht wird.

Qualitätskriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl	Qualitätskriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
Bedingungen und Besonderheiten des Ausbildungsstellenmarkts im Projektgebiet <ul style="list-style-type: none"> – Strukturmerkmale wie Arbeitsmarktsituation, Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungsdichte, Ausländeranteil, Demografie), Wirtschaftsstruktur, Betriebsstruktur und Nachfragestruktur (Kohortenstärke der Schulabsolventinnen und Schulabsolventen) im Projektgebiet – Defizite und Potenziale für die Ausbildung – Verhältnis Angebot – Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt bzw. Arbeitsmarkt – betriebliche Vakanzquote (prozentualer Anteil von Betrieben mit mindestens einer unbesetzten Ausbildungsstelle an allen Betrieben, die Ausbildungsstellen angeboten haben) 	0 bis 20	20	Beitrag zu den Querschnittszielen (jeweils konzeptionelle Beschreibung der Analyse, Ziele, Maßnahmen, Evaluation) <ul style="list-style-type: none"> – Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit sowie Nichtdiskriminierung <ul style="list-style-type: none"> – geschlechtersensible Berücksichtigung von Berufswahlprozessen – Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerbern mit Migrationsgeschichte – Vermittlung interkultureller Kompetenzen – Nachhaltige Entwicklung (ökologisch) <ul style="list-style-type: none"> – Projekt mit Bezug zu ökologisch nachhaltigen Branchen (Green Jobs, Erneuerbare Energien) – Gute Arbeit <ul style="list-style-type: none"> – Personalstruktur des Projektträgers entspricht dem Leitbild „Gute Arbeit“ – Der Übergang in Beschäftigung legt das Leitbild „Gute Arbeit“ zugrunde – Qualifikation und Kenntnisse des für die Projektdurchführung vorgesehenen Personals 	0 bis 30	30
Aus- und Zielrichtung des Projekts <ul style="list-style-type: none"> – Ausrichtung des Projekts am Bedarf innerhalb des Projektgebietes – Auswahl, Ansprache und Auswahlverfahren der Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber – stärkere betriebliche Beteiligung an der Berufsausbildung, Kriterien für die Auswahl der Betriebe – Erstellung und Abgleich von Anforderungsprofilen der Betriebe und der Bewerberprofile – Berücksichtigung und Unterstützung von Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerbern mit besonderem Förderbedarf und mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere auch Flüchtlinge – Dienstleistungen im Ausbildungsverlauf 	0 bis 50	50			

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten.

Musterfinanzierungsplan 1**Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen**

Zuwendungsfähige Ausgaben	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
------------------------------	---------------------------------------

1. Bildungs- und Beratungspersonal

1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben			EUR
1.2 Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4			EUR

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3			EUR

4. Indirekte Ausgaben

4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter inklusive Sozialabgaben			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben			EUR
4.3 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.4 Verwaltungsausgaben			
4.4.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.4.2 Büromaterial			EUR
4.4.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.4.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.4.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.4.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.4.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.4.8 sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.5 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.5			EUR

Summe der Ausgaben

			EUR
--	--	--	------------

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Allgemeinverfügung zur Festlegung
der notwendigen Mindestanzahl an Schleppern
am Containerterminal Wilhelmshaven
— JadeWeserPort —**

AV d. MW v. 12. 11. 2015 — 31.2 30403-0.1 —

Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) wird für das Anlaufen des Containerterminals Wilhelmshaven — JadeWeserPort — sowie das Auslaufen aus dem Containerterminal Wilhelmshaven die Annahme der in der **Anlage** vorgeschriebenen Mindestanzahl an Schleppern angeordnet.

Die jeweilige Mindestanzahl richtet sich nach der Schiffsgröße, der Art der durchzuführenden Manöver, den Manövrierfähigkeiten des Schiffes, der jeweiligen Verkehrssituation sowie den vorherrschenden Wind- und Strömungsbedingungen entsprechend der Tabelle in der Anlage. Für bestimmte Schiffsgrößen sind in bestimmten Situationen bzw. bei bestimmten Manövern Mindestanforderungen an den Pfahlzug der Schlepper geregelt, den die vorgesehenen Schlepper gemeinsam erreichen müssen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven (Verkehrszentrale) kann auf Antrag in Abstimmung mit der Niedersächsischen Hafenbehörde Abweichungen von diesen Vorgaben zulassen.

Im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven gilt diese Allgemeinverfügung für den Hafen- und den Zufahrtbereich.

Gründe:

Die festgelegte Mindestanzahl von Schleppern ist bei den o. g. Bedingungen für den sicheren Betrieb des Containerterminals Wilhelmshaven erforderlich, um Sach- und Personenschäden zu vermeiden. Ab den festgelegten Schiffsgrößen sind Schlepper notwendig, um den Bereich der Wasserstraße vor der Kaje nicht länger als notwendig durch manövrierende Schiffe zu blockieren.

Nebenbestimmungen:

1. Nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen sowie der Widerruf der Verfügung bleiben vorbehalten, soweit dieses für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Hafenbereich erforderlich wird.

2. Die Verfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Erlaubnisse oder private Zustimmungen. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722), hiermit angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung ist notwendig, da das Verkehrsaufkommen im Containerterminal Wilhelmshaven seit Anfang 2015 erheblich zugenommen hat. Jahreszeitbedingt nehmen ungünstige Witterungsbedingungen zu. Deshalb ist diese Regelung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs im Hafen- und Zufahrtbereich unmittelbar erforderlich und kann nicht aufgeschoben werden. Unfälle und Havarien mit Personenschäden und Beschädigungen der Hafenanlagen sind ohne die Annahme von Schleppern nach menschlichem Ermessen nicht auszuschließen. In diesen Fällen muss auch mit erheblichen Gefährdungen des Gewässers durch austretende Betriebsstoffe gerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, gestellt werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1506

Anlage

Schiffslängen	Mindestanzahl von Schleppern für An- und Ablegemanöver			
	ohne Drehmanöver	mit Drehmanöver	bei ungünstiger Windrichtung oder ungünstigen Verkehrsbedingungen	ab Windstärke 8
bis 180 m	kein/ein ¹⁾	kein/ein ¹⁾	kein/ein ^{1)/zwei²⁾}	zwei
180 m bis 300 m	kein ^{3)/ein}	ein	zwei	mindestens drei mit zusammen 120 t Pfahlzug
300 m bis 350 m	ein mit 60 t Pfahlzug	zwei mit zusammen 100 t Pfahlzug	zwei mit zusammen 120 t Pfahlzug	mindestens drei mit zusammen 150 t Pfahlzug
ab 350 m	Anlegen: zwei mit zusammen 100 t Pfahlzug Ablegen: ein mit 60 t Pfahlzug	zwei mit zusammen 120 t Pfahlzug	Anlegen: mindestens drei mit zusammen 160 t Pfahlzug Ablegen: zwei mit zusammen 120 t Pfahlzug	Anlegen: mindestens vier mit zusammen 310 t Pfahlzug Ablegen: mindestens drei mit zusammen 270 t Pfahlzug

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven (Verkehrszentrale) kann auf Antrag in Abstimmung mit der Hafenbehörde Abweichungen von diesen Vorgaben zulassen.

¹⁾ Ein Schlepper bei achterlichem Strom während des Anlegemanövers.

²⁾ Zwei Schlepper für Anlegemanöver bei ablandigem Wind und achterlichem Strom und/oder beim Anlegen zwischen zwei an der Kaje liegenden Schiffen.

³⁾ Nur wenn das Schiff mit Bug und Heckstrahlruder ausgerüstet und in technisch einwandfreiem Zustand ist.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierschutz; Mindestanforderungen an das Halten von afrikanischen Straußen

RdErl. d. ML v. 9. 12. 2015 — 204.1-42507/86-12 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 12. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1228), geändert durch
RdErl. v. 1. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 878)
— VORIS 78530 —

1. Zur Sicherstellung einer den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes (im Folgenden: TierSchG) entsprechenden Straußenhaltung sind nach dem Urteil des BVerfG vom 6. 7. 1999 zur Legehennenhaltung — 2 BvF 3/90 — die „Empfehlungen für die Haltung von Straußenvögeln (Strauße, Emus und Nandus)“ des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (sog. Europaratsempfehlungen), angenommen am 22. 4. 1997, als Grundlage für die tierschutzfachliche Beurteilung von Straußenhaltungen heranzuziehen, da konkretere verbindliche Rechtsakte der EU bzw. eine auf § 2 a TierSchG basierende innerstaatliche spezifische Rechtsverordnung fehlen (vgl. Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. 3. 1976 i. V. m. Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. 1. 1978 [BGBl. II S. 113], zuletzt geändert durch Artikel 597 der Verordnung vom 31. 8. 2015 [BGBl. I S. 1474]). Dabei sind die in den Europaratsempfehlungen vorgegebenen Stall- und Gehegegrößen heranzuziehen:

	Europaratsempfehlungen 1997			
	Stallgröße		Gehegegröße	
	m ² /Vogel	Mindestfläche m ²	mindestens m ² /Vogel	Mindestfläche m ²
Strauße ad	10	30	2 000/3 (+ 200/800)	1 000

Zu empfehlen ist eine Mindestgehegegröße von 3 000 m².

Das im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellte „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis“ vom 10. 6. 1994, ergänzt im September 1996 (im Folgenden: „Gutachten“ — vgl. **Anlage**), kann weiterhin in den Punkten Anwendung finden, die die o. a. Europaratsempfehlungen präzisieren oder konkretisieren. Die in diesem Gutachten genannten Anforderungen sind allerdings aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen in den nachfolgenden Punkten anzupassen bzw. zu ergänzen:

Zu Nummer 1.2 (Gehege)

Strauße sind Fluchttiere. Das Gehege soll rechteckig sein. Bei der Anlage des Geheges ist zu prüfen, ob mögliche Lärmquellen (z. B. Straße, Radweg, Wirtschaftsbetrieb) angrenzen. In diesem Fall muss das Gehege so angelegt werden, dass die längere Seite des Geheges von der Lärmquelle wegführt. Alle Ecken im Gehege müssen abgeschrägt sein. Spitze Ecken und rechte Winkel sind zu vermeiden. Die Haltung mehrerer geschlechtsreifer Hähne in einem Gehege ist zu vermeiden.

Einfriedung

Es ist sicherzustellen, dass bei Straußen keine durch die Umzäunung bedingten Verletzungen auftreten können. Abweichend vom Gutachten des Bundesministeriums haben sich in der Praxis großmaschige Zäune (Maschenweite deutlich größer als der Straußenkopf) bewährt, durch die Strauße ihren Kopf verletzungsfrei durchstecken und zurückziehen können. Andernfalls muss die Maschengröße so klein gewählt werden, dass die auf unvorhersehbare oder unbekannte Um-

gebungsveränderungen und Störungen empfindlich reagierenden Strauße ihren Kopf nicht hindurchstecken können. Sehr kleine Maschen bergen die Gefahr von Zehenverletzungen.

Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Die Straußenhaltung ist nur auf Flächen möglich, auf denen auch bei häufigem Niederschlag keine stauende Nässe entsteht. Der Boden muss so beschaffen sein, dass er ganzjährig rutschfest und trittsicher bleibt und sich kein Morast bildet. Andernfalls ist durch Trockenlegung der Flächen sicherzustellen, dass die Tiere nicht auf schlammigem Boden gehalten werden. Häufig begangene Bereiche (insbesondere vor dem Stall, entlang des Zauns etc.) sind z. B. mit Kies oder Sand aufzuschütten. Alternativ zur Trockenlegung kann auch ein rechtzeitiger Umtrieb von Jungtieren erfolgen; aufgrund des Territorialverhaltens ist das Umtreiben erwachsener Strauße jedoch nicht zu empfehlen. Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Grasnarbe möglichst ganzjährig erhalten bleibt (z. B. Weidemanagement, Belegdichte, saisonal angepasste Zufütterung).

Es muss sichergestellt sein, dass den Tieren immer ein trockener Nist- und Sandbadeplatz sowie ausreichender Sonnenschutz für alle Tiere zur Verfügung stehen.

Die Größe des Sandbades zur Gefiederpflege sollte mindestens 6,25 m² (Seitenlänge mindestens je 2,50 m bzw. Radius mindestens 1,40 m) betragen, damit mindestens drei Tiere zeitgleich das Sandbad nutzen können. Es muss für die Tiere jederzeit nutzbar sein sowie trocken und hygienisch einwandfrei gehalten werden; dies kann in der Regel nur durch eine Überdachung sichergestellt werden. Das Substrat des Sandbades muss mindestens 20 cm aufgeschüttet sein.

Die Fläche des Sonnenschutzes muss so bemessen sein, dass alle Tiere den Bereich gleichzeitig aufsuchen können. Er kann aus einem Vordach, Bäumen oder hohen Sträuchern bestehen. Dabei ist von einer Mindestfläche von 1 m²/Tier — empfohlen werden 1,5 m²/Tier — auszugehen.

Zu Nummer 1.3 (Stall)

Die Straußenhaltung ist ausschließlich als ganzjährige Offenstallhaltung zu betreiben, da Strauße natürliches Sonnenlicht für die Vitamin-D-Synthese benötigen. Eine dauerhafte Haltung von Straußen unter Dach oder als reine Stallhaltung ist nicht mit § 2 TierSchG vereinbar. Strauße dürfen nur bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) aufgestellt werden.

Der Stall/Unterstand muss hell, gut durchlüftet und zugfrei sein, da er ansonsten von den Tieren nicht angenommen wird.

Eine Beheizung für adulte Strauße ist eher nachteilig, da sie Atemwegserkrankungen Vorschub leistet. Eine Stallheizung kann lediglich in der Aufzucht erforderlich sein. Gas-Heizstrahler, welche ein zischendes Brenngeräusch erzeugen, sind jedoch ungeeignet, da dieses Geräusch bei den Tieren Panik erzeugen kann. Bei Küken hat sich ferner der Einsatz von Wärmelampen bewährt.

Der Stall/Unterstand muss so platziert werden, dass der ständig offene Zugang, der direkt zur Weide zeigen muss, auf der überwiegend windabgewandten Seite liegt, da starker, kalter Wind dem Tierwohl abträglich ist. In Regionen mit ständiger Windbelastung kann darüber hinaus durch Anpflanzen dichter Hecken oder das Anlegen von Bodenwellen natürlicher Windschutz gewährt werden.

Zu Nummer 2 (Maßnahmen bei Kälte und Nässe)

Strauße müssen grundsätzlich jederzeit Zugang zur gesamten Weidefläche haben. Der Gehegeboden muss jederzeit rutschfest und trittsicher sein, damit sich die Tiere ausreichend bewegen können. Die Nutzbarkeit des Geheges darf weder durch Morast noch durch Schnee- oder Eisglätte längerfristig eingeschränkt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Boden- und Witterungsverhältnisse vor Ort diese Anforderungen ganzjährig erfüllen. Ggf. sind hierfür externe Gutachterinnen oder Gutachter hinzuzuziehen. Erfahrungen aus der

Praxis zeigen, dass sich Gelände, auf denen wegen starker Schlammabfuhr eine ganzjährige Haltung von Pferden nicht möglich ist, für die Haltung von Straußen ebenfalls nicht eignen. Aufgrund der in Niedersachsen vorherrschenden Witterungsverhältnisse wird die Sicherstellung dieser Anforderungen nicht überall realisierbar sein. Wo durch Drainage und/oder Befestigungsmaßnahmen die erforderlichen Bodenverhältnisse nicht sichergestellt werden können, sollen keine Strauße gehalten werden. Aufgrund der Forderung nach jederzeitigem Zugang zur Weidefläche erübrigt sich die Einrichtung eines Vorhofes bzw. Vorgeheges.

Zu Nummer 3 (Fütterung)

Der überwiegende Teil der täglichen Futtermittelration soll aus dem Weideaufwuchs bestehen. Adulte Tiere sollen ihren Rohfaserbedarf über den täglichen Weidegang decken können. Auch Jungtieren sollte möglichst ab der dritten Lebenswoche Grünfütterung angeboten werden.

Um eine ausreichende Kalkversorgung sicherzustellen, müssen Grit oder andere geeignete Materialien zur Verfügung stehen. Zur Zerkleinerung des Futters im Muskelmagen müssen die Tiere entsprechend ihrer Größe schon vom Kükenalter an die Möglichkeit zur Aufnahme von Steinen haben. Die Größe der Steine sollte je nach Alter der Tiere etwa der halben Krallenlänge entsprechen.

Für einen erwachsenen Strauß ist von einem Wasserbedarf von ca. 5 l/Tag, an extrem heißen Tagen von bis zu 20 l/Tag auszugehen.

Zu Nummer 4 (Gesundheitsvorsorge)

Regelmäßige parasitologische Kontrollen sollen Bestandteil der Gesundheitsvorsorge sein.

Zu Nummer 6 (Umgang mit den Straußen)

Die nach § 11 TierSchG erforderliche Sachkunde ist wesentliches Element einer erfolgreichen Tierhaltung. Der Sachkundenachweis des Artgerecht e. V., Berufsverband Deutsche Straußenzucht, ist ebenso wie der vom Bundesverband Deutscher Straußenzüchter e. V. angebotene Sachkundelehrgang durch das Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg bundesweit als gleichwertig mit einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde i. S. der Nummer 12.2.2.4 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. 2. 2000 (BAnz. Nr. 36 a vom 22. 2. 2000) anerkannt.

Es empfiehlt sich, dass ein aufgrund von § 11 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TierSchG zu führendes Bestandsbuch neben der Erfassung von Zu- und Abgängen auch Angaben über Abgangsurachen sowie Brut- und Aufzuchtergebnisse enthält.

Zu Nummer 7 (Transport von Straußen)

Der Transport bedeutet für Strauße jeden Alters eine hohe Stressbelastung.

Daher ist bei Neu- und Ausbau von Straußenvogelhaltungen zu überlegen, ob Vor-Ort-Schlachtungen durch Vorhalten von Schlachträumen oder durch Nutzung mobiler Schlachtfahrzeuge möglich sind.

Es ist stets sicherzustellen, dass die Tiere so kurz und so schonend wie möglich transportiert werden. Der Boden des Transporterfahrzeuges muss rutschfest sein (Gummimatten, Einstreu von Sägemehl). Bei den Lade- bzw. Entladevorgängen ist größtmögliche Ruhe zu bewahren.

In der Praxis hat sich der gemeinsame Transport mehrerer Tiere bewährt: Hierbei werden vier Tiere als Gruppe z. B. in einem Doppelpferdetransporter transportiert; wobei vorhandene Abtrennungen entfernt werden, sodass sich die Tiere umdrehen und setzen können.

Bei längeren Transporten oder unruhigen Tieren empfiehlt sich eine Querteilung des Transporters für jeweils zwei Tiere, die sich auch drehen und setzen können, aber Brems- und Beschleunigungskräften nicht schutzlos ausgeliefert sind. Der empfohlene Platzbedarf und die Gruppengrößen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Alter der Tiere	Maximale Tierzahl/Box	Platzbedarf pro Tier
Tagesküken	immer Gruppentransport, bis zu 20 Tiere	0,04 m ² /Tier (20 x 20 cm)
Küken bis zur 12. Lebenswoche	grundsätzlich Gruppentransport, 20 bis 4 Tiere (alterabhängig)	0,06 bis 0,25 m ² /Tier
Jungtiere bis zum 12. Lebensmonat	Gruppentransport, 8 bis 4 Tiere	0,3 bis 1,0 m ² /Tier
ab 13. Lebensmonat	Gruppentransport, bis zu 4 Tiere	0,3 bis 1,0 m ² /Tier

2. Dieser RdErl. tritt am 10. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 9. 12. 2015 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Jade-Weser
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1507

Anlage

Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis

der Sachverständigengruppe Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996).

Allgemeines

Straußenvogel (Flachbrustvogel nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994, BGBl. I S. 199), außer Kiwis, sind in Afrika, Australien, Südamerika, und Papua/Neuguinea vorkommende flugunfähige Laufvögel, deren Haltungsansprüche sich vielfach gleichen. Sie können ausdauernd laufen und bei Gefahr eine hohe Geschwindigkeit entwickeln. In für sie ungewohnten Situationen oder gegenüber Unbekanntem geraten sie schnell in Panik. Obwohl sie in der Regel bei Gefahr flüchten, wehren sie sich in ausweglosen Situationen mit ihren kräftigen Beinen durch Fußtritte. Selbst von Hand aufgezogene Strauße können als erwachsene Tiere zu Flucht-, Panik- und Abwehrreaktionen gegenüber dem Menschen und allem Unbekannten neigen.

Strauße leben im Bereich der Savannen und auf offenem Grasland, Kasuare im Regenwald. Für ihre Existenz — Futtergrundlage und Jungenaufzucht — beanspruchen sie große Territorien, die verteidigt werden. Afrikanische Strauße leben während der Paarungszeit in der Regel in Gruppen von drei bis vier Tieren je 2 bis 15 km².

Seit etwa 1830 werden Afrikanische Strauße in Farmen gehalten. Hinsichtlich Haltung, Transport und ggf. Tötung ist zu beachten, dass auch gezüchtete Strauße Wildvögel sind.

Die in diesem Gutachten enthaltenen Mindestanforderungen sollen Grundlage für die Haltung von Straußen sein, unabhängig davon, aus welchen Gründen sie gehalten werden.

I. Afrikanische Strauße

1. Unterbringung der Strauße

1.1 Grundsätzliches

Männliche Strauße erreichen eine Größe von über 2,00 m, weibliche von etwa 2,00 m. Männliche Strauße wiegen zwischen 100 und 150 kg, weibliche Strauße zwischen 90 und 110 kg.

Erwachsene männliche Strauße können während der Fortpflanzungsperiode so aggressiv werden, dass der Umgang mit ihnen gefährlich ist.

Strauße sind in Gehegen und in Gruppen zu halten.

Eine ständige oder überwiegende Stallhaltung oder eine Einzelhaltung ist für Strauße als in Gruppen lebende Laufvögel tierschutzwidrig (§ 2 Tierschutzgesetz). Die Anforderungen an den Auslauf bei der Aufzucht von Straußen sind unter Punkt 5 beschrieben.

Werden Strauße wegen schädlicher Witterungsbedingungen vorübergehend im Stall gehalten, ist jede Möglichkeit zu nutzen, ihnen, sobald das Wetter es zulässt, Auslauf zu gewähren.

1.2 Gehege

Gehege sind so einzurichten, dass sie die artgemäße Bewegung der Strauße nicht einschränken. Das Gehege muss die Möglichkeit für einen schnellen Lauf bieten, darf aber nicht zu schmal sein; die schmale Seite darf 12 m oder, wenn mehr als ein ausgewachsener männlicher Strauß (ab ca. 18. Lebensmonat¹⁾ in der Gruppe gehalten wird, 40 m nicht unterschreiten. Werden mehrere ausgewachsene männliche Strauße in der Gruppe gehalten, müssen Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung

Gehege müssen mindestens folgende, für Strauße frei verfügbare Flächen umfassen:

A. Gehege mit naturbelassenem Boden (nicht entwässerbar):

- Gehege für Jungstrauße bis zum 3. Lebensmonat: Je Strauß 1 bis 10 m², Mindestgehegegröße 100 m².
- Gehege für Jungstrauße ab 4. bis 6. Lebensmonat: Je Strauß 10 bis 40 m², Mindestgehegegröße 100 m².
- Gehege für Strauße ab 7. bis 12. Lebensmonat: Bis drei Strauße 800 m² (Mindestgehegegröße), je weiteren Strauß 100 m² mehr. Ein gleich großes Gehege muss als Umtriebsmöglichkeit zur Verfügung stehen.
- Gehege für Strauße ab 13. Lebensmonat: Bis drei Strauße 1 000 m² (Mindestgehegegröße), je weiteren Strauß 200 m² mehr.

Es darf nur **ein** ausgewachsener männlicher Strauß in der Gruppe gehalten werden. Ein weiteres Gehege gleicher Größe muss als Umtriebsmöglichkeit zur Verfügung stehen.

- Gehege für Gruppen mit mehreren ausgewachsenen männlichen Straußen: Bis drei Strauße (Trio — nur ein ausgewachsener männlicher Strauß) 1 000 m² (Mindestgehegegröße), je weiteren weiblichen Strauß 200 m² mehr, je weiteren ausgewachsenen männlichen Strauß 800 m² mehr.

Für den zweiten und jeden weiteren ausgewachsenen männlichen Strauß muss ein Gehege von mindestens 800 m² zur Verfügung stehen, um bei beginnender Unverträglichkeit die männlichen Strauße zu trennen. Sie sind mit mindestens einem weiblichen Strauß zu halten.

B. Gehege mit entwässerbarem festem Boden:

(z. B. drainierter Boden, naturgewachsener Sandboden auf dem auch bei Dauerregen keine Staustellen entstehen, aufgeschütteter Kies-Sandboden o. Ä.)

Bis drei Strauße ab 6. Lebensmonat 500 m² (Mindestgehegegröße) für jeden weiteren Strauß 100 m² mehr.

Die Gruppengröße darf **fünf** ausgewachsene Strauße nicht überschreiten.

In jeder Gruppe darf nur **ein** ausgewachsener männlicher Strauß gehalten werden.

Kot ist täglich zu entfernen.

C. Gehege für Strauße in Gemeinschaftshaltung:

Bei Gemeinschaftshaltung von Straußen mit Tieren anderer Arten ist für die Gehegegröße der größte Flächenbedarf je Tier, abhängig von den gehaltenen Tierarten, zugrunde zu legen.

Sofern das nicht der Flächenbedarf des Straußes ist, sind je Strauß 100 bzw. 200 m², je nach Bodenbeschaffenheit entsprechend Buchstabe A oder B hinzuzurechnen.

Wird mehr als ein ausgewachsener männlicher Strauß im Gehege gehalten, sind die Anforderungen nach Buchstabe A. e) einzuhalten.

Gehege für die Trennung der Tierarten bei Unverträglichkeit müssen in entsprechender Größe zur Verfügung stehen.

Die Anforderungen der einzelnen Tierarten an die Bodenbeschaffenheit und Gehegegestaltung müssen erfüllt und, sofern die Tiere nicht unter ständiger Aufsicht²⁾ stehen, müssen Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

Für Strauße sind in jedem Fall die unter A und B genannten Anforderungen an Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung einzuhalten.

¹⁾ Altersangaben sind jeweils bis oder ab vollendetem Lebensmonat zu verstehen.

²⁾ Ständige Aufsicht ist gegeben, wenn tagsüber Tierpfleger in der Nähe der Gehege anwesend sind, wie z. B. in Zoos.

Einfriedung

Strauße können relativ hohe Einfriedungen überwinden. Die Höhe der Einfriedung muss deshalb ab 9. Lebensmonat mindestens 1,80 m betragen.

Ist das Gelände, auf dem die Strauße gehalten werden, bereits mit einem Zaun von mindestens 1,80 m versehen, kann, sofern Unfallgefahr für Strauße und Personen nicht besteht, die Gehegeinfriedung auch niedriger gewählt werden.

Sind Straußengehege für fremde Personen leicht zugänglich und die Strauße an die Anwesenheit fremder Personen oder mitgeführter Tiere nicht gewöhnt, wird eine doppelte Einfriedung empfohlen, bei der die äußere Einfriedung 2,00 m nicht unterschreiten sollte. Aneinandergrenzende Gehege von Zuchtgruppen sollten durch einen Doppelzaun mit einem dazwischenliegenden Korridor von 1,80 m getrennt sein. Sichtschutz ist zu empfehlen.

Die Einfriedung muss aus geeignetem Material bestehen und so verarbeitet oder angelegt sein, dass sie für die Strauße gut sichtbar ist und beim Anspringen keine Verletzungen hervorrufen werden können. Sie muss für Tiere aus- und einbruchssicher und bei Kükenhaltung auch raubtiersicher sein.

Für die Einfriedung können z. B. Massivzäune, sehr enges Drahtgeflecht (Maschen kleiner als Straußenköpfe) verwendet werden. Bewährt hat sich das Verlaten des oberen Zaunteils. Das Anlegen von Wasser- und Trockengräben, die nicht überwunden werden können, ist ebenfalls möglich, wenn die Strauße unter ständiger Aufsicht stehen. Gehegeecken dürfen nicht spitzwinkelig angelegt sein. Rechtwinklige Gehegeecken müssen gebrochen werden, wenn die Strauße nicht unter ständiger Aufsicht stehen.

Elektrozäune als alleinige Einfriedung sowie Stacheldraht dürfen nicht verwendet werden.

Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Gehege sind auf natürlichem Boden anzulegen. Es sind vorzugsweise Flächen zu verwenden, auf denen auch bei häufigem Niederschlag keine stauende Nässe entsteht. Anderenfalls ist durch rechtzeitigen Umtrieb oder Trockenlegung der Flächen sicherzustellen, dass Strauße nicht auf schlammigem Boden gehalten werden.

Ein Sandbad muss den Straußen ständig zur Verfügung stehen. Sandbad und Nistplatz sind trocken und hygienisch einwandfrei zu halten und ggf. zu überdachen.

In den Gehegen ist für Witterungsschutz und gegebenenfalls, z. B. bei Federgewinnung, für Sonnenschutz zu sorgen, den alle Tiere gleichzeitig aufsuchen können.

Es müssen ausreichend Futterplätze und Tränken zur Verfügung stehen, die so bemessen sind, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Die Umgebung von Futterplatz und Tränke ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

1.3 Stall

Für jede Straußenhaltung muss ein Stall zur Verfügung stehen, in dem alle Strauße gleichzeitig untergebracht werden können. Zuchtgruppen sollen im Stall möglichst nicht getrennt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit unverträgliche oder kranke Strauße sowie fremde Strauße zum Eingewöhnen im Bedarfsfall unverzüglich einzeln gehalten werden können.

Einzeln gehaltene Strauße müssen Sichtkontakt zu anderen Straußen haben. Die Stallabteile müssen die den einzelnen Altersstufen zugeordneten Mindestflächen aufweisen.

Ein Abteil ist so auszurüsten, dass ein Strauß, z. B. für eine Untersuchung, schonend ruhiggestellt werden kann, z. B. durch verschiebbare Gitter.

Stallfläche je Strauß:

Erste Lebenswoche: 0,25 m², Mindeststallfläche 1 m², ab 2. Lebenswoche bis 3. Lebensmonat: 1 bis 3 m², Mindeststallfläche 5 m², ab 4. bis 6. Lebensmonat: 3 bis 4 m², Mindeststallfläche 10 m², ab 7. bis 12. Lebensmonat: 4 bis 6 m², Mindeststallfläche 16 m², ab 13. Lebensmonat: 8 m², Mindeststallfläche 16 m².

Die Abgrenzungen müssen für Strauße ab 9. Lebensmonat 1,80 m hoch und für die Strauße gut sichtbar sein. Die Kopffreiheit des aufgerichteten Straußes muss mindestens 30 cm betragen. Bei Jungstraußen oder Straußenküken bis zu einer Größe von 1,50 m darf die Stallhöhe 1,80 m nicht unterschritten werden.

Die Stallabteile sind mit schmalen Futterkrippen und Tränkeinrichtungen auszurüsten. Die Futterkrippen sollen so ausgelegt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Der Boden muss trocken, rutschfest und trittsicher sein.

Für die langfristige Gesunderhaltung der Strauße ist ein trockenes Gefieder im Stall unerlässlich. Die Luftfeuchte soll im geschlossenen Stall 60 % nicht wesentlich übersteigen. Außerhalb der Auslaufzeit soll in der Regel eine Stalltemperatur von 10° C eingehalten werden.

Ein Absinken der Stalltemperatur auf 5° C kann für Strauße mit trockenem Gefieder, insbesondere auch in Vorbereitung des Auslaufs bei niedrigeren Temperaturen, toleriert werden.

Alternativ kann Straußen mit trockenem Gefieder im Stall ein Temperaturgefälle angeboten werden, das von 10° C bis frostfrei reicht. Alle Strauße müssen sich gleichzeitig in der Temperaturzone von 10° C aufhalten können.

Für schnelles Trocknen durchnässter Strauße muss eine technische Einrichtung vorhanden sein, durch die sofort eine Umgebungstemperatur von mindestens 15° C erreicht wird oder die innerhalb einer Stunde die Raumtemperatur auf 15° C aufheizt.

Der Stall muss ausreichend belüftet sein, Zugluft darf jedoch nicht entstehen.

Bei erforderlicher Stallhaltung ist für ausreichenden Tageslichteinfall und, sofern erforderlich, für zusätzliche Anwendung von Kunstlicht entsprechend dem Tageslicht zu sorgen. Die tägliche Beleuchtung soll mindestens 10 Stunden betragen. Der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten. Fensterlose Ställe sind abzulehnen.

1.4 Quarantäne

Eine klassische Quarantänehaltung von ca. 30 Tagen im Stall stellt für Strauße eine hohe Belastung dar. Ist ein Import von Straußen aus Staaten erforderlich, für die eine Quarantäne vorgeschrieben ist, sollen möglichst nur Bruteier eingeführt werden, ggf. auch Jungstrauße, sofern in einem entsprechend großen Gebäude Auslauf nach Punkt I Abschnitt A Buchstaben a bzw. b gesichert werden kann. Ist der Import von älteren Straußen aus Staaten mit Quarantänevorschrift unerlässlich, müssen die erforderlichen Maßnahmen bei der Unterbringung vorher mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

2. Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Strauße sind an Temperaturschwankungen in großen Bereichen adaptiert. Nasskaltes Wetter und extrem niedrige Temperaturen sind für Strauße jedoch nicht zuträglich. Grundsätzlich ist aber jede Möglichkeit zu nutzen, den Straußen Auslauf zu gewähren, ggf. stundenweise.

Die Strauße sind bei Glatteis, sehr starkem Frost oder ggf. Dauerregen, insbesondere verbunden mit niedrigen Temperaturen, im Stall zu halten. Sie dürfen höchstens drei Tage hintereinander und höchstens 10 Tage innerhalb eines Monats im Stall, ohne Auslaufmöglichkeit in einem Gehege nach Punkt 1.2 gehalten werden. Für diese Zeit muss den Straußen zusätzlich zum Stall eine jederzeit nutzbare Bewegungsfläche als Laufhof oder Vorgehege in dreifacher Stallgröße zur Verfügung stehen.

In Regionen, in denen erfahrungsgemäß durch Witterungsbedingungen der o. g. tolerierbare Zeitraum einer Stallhaltung ohne Auslaufmöglichkeit in einem Gehege nach Punkt 1.2 überschritten wird, sollen keine Strauße gehalten werden. Andernfalls muss für die Strauße ein ständig nutzbares Trockengehege von mindestens 500 m² zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden. Die Besatzdichte, Gruppengröße sowie das Geschlechterverhältnis für das Trockengehege soll sinngemäß den Anforderungen des Punktes 1.2 Buchstabe B „Gehege mit entwässerbarem festen Boden“ entsprechen. Der tägliche Auslauf im Trockengehege soll mindestens vier Stunden betragen.

Das Trockengehege soll sicherstellen, dass die Strauße zu jeder Jahreszeit, auch bei länger anhaltenden ungünstigen Witterungsbedingungen, auf rutschfestem und trittsicherem Boden ausreichend Auslaufmöglichkeiten erhalten; es muss so angelegt sein, dass weder Morast entsteht, noch wegen Schnee oder Eisglätte eine Nutzung ausgeschlossen ist.

Erfahrungen zeigen, dass das Trockengehege zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen muss, damit im Bedarfsfall, z. B. sehr niederschlagreiche Frühjahrs- oder Sommermonate, jederzeit ein Auslauf auf erforderlicher Bodenqualität möglich ist. Eine saisonal andere Nutzung ist deshalb abzulehnen.

Bei der Entscheidung, wie ein Trockengehege anzulegen ist, müssen die örtlichen Boden- und langjährigen Witterungsverhältnisse zugrunde gelegt werden. Die Gestaltung von Trocken-

gehegen kann sich je nach vorhandener Bodenart und Lage lokal, z. B. innerhalb einer Gemeinde, gravierend unterscheiden.

Ein überdachtes Trockengehege ist notwendig, wenn andere Maßnahmen, wie z. B. Drainagen oder das Aufbringen von wasserableitenden oder rutschfesten Bodenschichten, wie Sand-Stroh-Gemische, die erforderliche Bodenqualität nicht gewährleisten. In bestimmten Lagen kann es erforderlich sein, einen Windschutz anzubringen.

3. Fütterung

Strauße sind bedarfsgerecht zu füttern. Auf eine ausgewogene Mineralstoffversorgung, die ausreichend Kalzium, Phosphorverbindungen und Rohfaseranteil enthält, sowie Vitamin- und Spurenelementversorgung ist zu achten.

Mischfuttermittel für Geflügel sind in der Regel zu energiereich, ggf. auch mit für Strauße ungeeigneten Futtermittelzusätzen versehen und daher für Strauße meist nicht geeignet.

Straußenküken und Jungstrauße sind so zu füttern, dass eine dem Skelettwachstum angepasste Gewichtsentwicklung gesichert wird. Zu intensive Aufzucht fütterung kann zu unheilbaren Beinschäden und anderen Erkrankungen führen. Bei der Herstellung von Kükenfutter ist deshalb zu berücksichtigen, dass Straußenküken ständig Futter angeboten werden soll und das Futter nicht zu energiereich ist.

Es wird empfohlen, nur ein speziell für die verschiedenen Altersstufen oder für die Zuchtverwendung der Strauße zubereitetes Futter zu füttern.

In Gehegen mit entwässerbarem festen Boden sollte das Rauhfutter ausgestreut werden.

Im Stall und im Gehege muss Straußen ständig Wasser zur Verfügung stehen. Nippeltränken sind nicht geeignet.

4. Gesundheitsvorsorge

Strauße sind täglich einmal auf Krankheitsanzeichen oder Verletzungen zu kontrollieren.

Bei Krankheitsanzeichen oder Verletzungen ist, soweit erforderlich, ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Über Herkunft und Verbleib der Strauße, Daten zu Impfungen, Untersuchungen und Behandlungen sind Aufzeichnungen zu führen.

Medizinische Behandlungen sind schonend durchzuführen. Als Hilfsmittel eignen sich Fangeinrichtungen, Behandlungsbox und Fangkappen.

Zur Vermeidung von häufig beschriebenen Schäden ist u. a. auf Folgendes zu achten:

- Strauße nehmen alle Gegenstände auf, die sie schlucken können. Besonders bei Jungstraußen kommt es zu Verstopfungen durch übermäßige Aufnahme von Sand. Aber auch erwachsene Strauße nehmen häufig Fremdkörper auf, die zu schweren Erkrankungen bis zu Todesfällen führen können. Gehege und Ställe sind deshalb vor der Belegung gründlich auf Fremdkörper abzusuchen. Besucher sollen auf die Gefahren für Strauße durch Fremdkörper hingewiesen werden.
- Durch Fütterungsfehler oder Bewegungsmangel können insbesondere Beinschäden entstehen, die zu Schmerzen und Bewegungseinschränkungen führen. Vorbeugend ist deshalb für ausreichende Bewegung und ausgewogene Fütterung der Strauße zu sorgen.
- Kot, Harn und Futterreste sind bei planbefestigtem Boden ohne Einstreu (z. B. Gummimatten) täglich zu entfernen. Für hygienisch einwandfreie Bodenverhältnisse ist Sorge zu tragen.

5. Aufzucht

Die natürliche Aufzucht gelingt unter den klimatischen Bedingungen Mitteleuropas nur selten, obwohl ihr der Vorzug zu geben wäre.

Die künstliche Aufzucht von Straußen ist möglich, bedarf aber intensiver Pflege und Betreuung und ist im Hinblick auf die Anforderungen einer artgemäßen Haltung von Straußenküken mit hohem Aufwand verbunden. Grundsätzlich sind Straußenküken in Gruppen zu halten.

Straußenküken dürfen in den ersten fünf Tagen nach dem Schlüpfen im Stall gehalten werden. Danach sind sie täglich zur Verhütung von Wachstumsstörungen ausreichend auszuführen bzw. zur Bewegung anzuregen. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen ist für Küken bis drei Monate Lebensalter für einen täglichen adäquaten Auslauf in Gebäuden zu sorgen.

Brut oder Kükenaufzucht sollen in Jahreszeiten, die aufgrund der Witterungsbedingungen nur einen stark eingeschränkten Auslauf im Freien zulassen, vermieden werden. Ein Auslauf in Gebäuden kann einen Auslauf im Freien nicht ersetzen.

Für Küken sind folgende Stalltemperaturen erforderlich:

- erster Lebenstag: 28° C in der Aufzuchtbox, Umgebung 23° C,
- zweiter Lebenstag bis vierte Lebenswoche: 28° C unter Jungtieraufzuchtboxen, unter denen alle Küken gleichzeitig Platz haben müssen, Umgebung 16° C,
- ab zweitem Lebensmonat bis drittem Lebensmonat: 22° C unter Jungtieraufzuchtboxen, unter denen alle Küken gleichzeitig Platz haben müssen, Umgebung 12° C.

In der Aufzuchtphase ist Kot täglich zu entfernen. Unterlagen, die Haltungsschäden oder Beinverformungen hervorrufen, wie glatte Böden oder Drahtböden, sind tierschutzwidrig. Bis zum vierten Lebensmonat dürfen Stroh, Heu und Sand nicht als Einstreu verwendet werden.

Futter soll Straußenküken ständig angeboten werden. Die Futteraufnahme muss mindestens viermal täglich kontrolliert und in den ersten Lebenswochen ggf. durch den Menschen oder durch ältere Jungstraube oder Hühner stimuliert werden.

6. Umgang mit Straußen

Ausgewachsene Straube sind, insbesondere auch dann, wenn sie als Küken an den Menschen gewöhnt wurden, zu den für Menschen gefährlichen Tierarten zu rechnen. In der Balz, aber auch während der Eiablage und beim Brüten, kann das Revier heftig verteidigt werden.

Mit Straußen ist so umzugehen, dass ihnen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Deshalb sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, so dass Menschen durch ausgewachsene Straube nicht gefährdet werden und drastische Abwehrmaßnahmen nicht erforderlich sind. So sollen z. B. ausgewachsene Straube bei Arbeiten im Gehege oder im Stall möglichst abgesperrt werden.

7. Transport von Straußen

Jeder Transport ist mit einer Belastung verbunden. Straube sollen nur transportiert werden, wenn dies unerlässlich ist. Ein Sedieren mit geeigneten Medikamenten kann im Bedarfsfall durchgeführt werden.

Beim Transport von Straußen ist Folgendes zu beachten:

Jeder Strauß ab 6. Lebensmonat ist einzeln in einer Transportbox oder einem Pferdetransporter zu transportieren. Die Box bzw. das Abteil des Pferdetransporters muss einen seitlichen Freiraum von 0,10 m haben, die Länge muss der eineinhalbfachen Körperlänge des Straußes entsprechen.

Jungstraube gleichen Alters können bis zum 6. Lebensmonat in kleinen Gruppen transportiert werden. Die Gruppengröße sollte nicht mehr als 10 Jungstraube betragen.

Die Transportbox bzw. das Abteil des Transporters muss so hoch sein, dass Straube in natürlicher Haltung aufrecht darin stehen können und eine Kopffreiheit von 0,10 m gewährleistet ist.

Werden Straube in Transportboxen transportiert, ist über dem Kopf eine gepolsterte Decke anzubringen.

Die Temperaturansprüche der Straube sind zu beachten; Kükenboxen müssen beheizbar sein.

Zur Vermeidung einer Überhitzung ist für ausreichende Belüftung zu sorgen. Boxen sind mit genügend Öffnungen zu versehen, durch die die Straube ihre Köpfe jedoch nicht hindurchstecken können. Auch beim Transport in geschlossenen Transportern mit Belüftungseinrichtungen muss kontrolliert werden, ob eine ausreichende Luftzufuhr gewährleistet ist. Die Bodenbeschaffenheit muss sicheren Stand gewährleisten.

Im Übrigen gilt die Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413).

8. Eingriffe

Eingriffe an Straußen sind nach § 6 des Tierschutzgesetzes nur erlaubt, wenn sie im Einzelfall aus veterinärmedizinischen Gründen geboten sind.

Eine Entfernung von Federn ist nur bei Beachtung folgender Bedingungen möglich:

- Lebenden Straußen dürfen keine Federn herausgezogen werden.
- Ausgereifte Schwanz- oder Flügel Federn dürfen ca. 2,5 cm über der Haut abgeschnitten werden, sofern so viele Fe-

dern verbleiben, dass das artgemäße Verhalten nicht beeinträchtigt wird.

9. Tötung von Straußen

Straube darf nur töten, wer die hierfür erforderliche Sachkunde erworben hat. Die Tötung darf nur nach Betäubung oder sonst schmerzlos erfolgen.

Als tierschutzgerechte Tötung kann die Einschläferung angewendet werden. Die Beurteilung möglicher Schlachtmethoden für Straube ist nicht Gegenstand dieser Mindestanforderungen.

II. Nandus und Emus

Nandus können eine Größe von 1,30 bis 1,50 m erreichen und 20 bis 40 kg wiegen, Emus können eine Größe von 1,50 bis 1,90 m erreichen und 30 bis 55 kg wiegen.

Nandus und Emus stellen an die Haltung vielfach die gleichen Ansprüche wie afrikanische Straube. Die Anforderungen unter I 1. bis 9. sind, sofern nichts anders vermerkt, einzuhalten.

Für die Haltung von Nandus und Emus sind folgende Abweichungen zu beachten:

Zu 1. Unterbringung der Nandus und Emus

Zu 1.1 Grundsätzliches

Nandus sind in Gruppen, ausgewachsene Emus paarweise in Gehegen zu halten. Lediglich bei für sie abträglichen Witterungsbedingungen ist die Stallhaltung notwendig. Aggressive Tiere müssen in Einzelabteilen untergebracht werden.

Zu 1.2 Gehege

Gehege müssen über folgende Fläche verfügen:

- a) Nandu: 200 m² je Paar, je weiteres Tier 50 m², Gruppengröße ein bis mehrere männliche Tiere und ein bis mehrere weibliche Tiere; die männlichen Tiere sind außerhalb der Brutzeit untereinander verträglich.
- b) Emu: 200 m² je Paar.

Einfriedung

Die Höhe der Einfriedung soll 1,20 m nicht unterschreiten. Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Für Emus sollte ein Badebecken angelegt werden, das sie, außer in den Wintermonaten, ständig aufsuchen können. Küken sollen wegen der Gefahr des Ertrinkens vom Wasser ferngehalten werden.

Zu 1.3 Stall

Stallfläche je Tier: 4 m².

Die Höhe der Abgrenzungen muss 1,20 m, die lichte Höhe der Stalldecke mindestens 2,20 m betragen.

Für Nandus und Emus genügt ein Kaltstall, im Winter ist ein Strohlager einzurichten.

Zu 2. Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Nandus und Emus sind weniger kälteempfindlich als afrikanische Straube; sie müssen bei Dauerfrost unter –10° C einen Stall aufsuchen können.

Zu 7. Transport von Nandus und Emus

Der Transport von Nandus und Emus darf nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

Jedes erwachsene Tier ab 3. Lebensmonat ist einzeln in einer Transportbox oder einem Pferdetransporter zu transportieren. Nandus und Emus gleichen Alters können bis 3 Monate Lebensalter in Gruppen transportiert werden.

III. Kasuare

Kasuare können eine Größe von 1,00 bis 1,70 m erreichen; männliche Tiere können 18 bis 34 kg, weibliche Tiere bis 54 kg wiegen.

Kasuare stellen an die Haltung vielfach die gleichen Ansprüche wie afrikanische Straube. Die Anforderungen unter I 1. bis 9. sind, sofern nichts anderes vermerkt, einzuhalten. Für die Haltung von Kasuaren sind folgende Abweichungen zu beachten:

Zu 1. Unterbringung der Kasuare

Zu 1.1 Grundsätzliches

Kasuare sind außerhalb der Balzzeit Einzelgänger. Sie sind deshalb einzeln in Gehegen zu halten. Kasuare sind gegen niedrige Temperaturen sehr empfindlich.

Zu 1.2 Gehege

Die Gehege müssen über folgende Flächen verfügen: 200 m² je Tier in Einzelhaltung. Für eine Fortpflanzung muss die Verbindung zweier Gehege vorgesehen werden. Eine Vergesellschaftung mit Tieren anderer Arten ist nicht möglich.

Einfriedung

Kasuarer verfügen über eine außerordentliche Sprungkraft. Die Höhe der Einfriedung soll mindestens 1,80 m betragen. Ist das Gelände auf dem die Kasuarer gehalten werden, bereits mit einem Zaun von mindestens 1,80 m Höhe versehen, kann, sofern Unfallgefahr für Kasuarer und Personen nicht besteht, die Gehegeeinfriedung auch niedriger gewählt werden.

Zu 1.2 Gehege**Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen**

Kasuarer sollten über ein Wasserbecken mit flachem Einstieg verfügen. Versteckmöglichkeiten und ein schattiger Platz müssen vorhanden sein.

Zu 1.3 Stall

Stallfläche je Tier: 8 m². Die Abgrenzungen müssen 1,80 m hoch sein, die lichte Höhe des Stalles muss mindestens 2,20 m betragen.

Die Stalltemperatur darf 15° C nicht unterschreiten.

Zu 2. Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Kasuarer sind nachts grundsätzlich und tagsüber bei Temperaturen unter 0° C im Stall zu halten; stundenweiser Auslauf ist auch bei Temperaturen unter 0° C möglich.

Zu 3. Fütterung

Die Futtermittel müssen Obst, Gemüse und tierisches Eiweiß enthalten, sowie frisch, sauber und unverdorben sein.

Zu 6. Umgang mit Kasuarern

Kasuarer können sehr angriffslustig sein. Sie sind nur im Notfall und nur in einem entsprechend ausgerüsteten Abteil im Stall einzufangen. Bei Reinigungsarbeiten sind Kasuarer abzusperren.

Zu 7. Transport von Kasuarern

Kasuarer sind wie Emus zu transportieren. Es ist darauf zu achten, dass die Transportkiste sehr stabil sein muss.

IV. Schlussbemerkungen

Die Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln wurden auf der Grundlage des derzeitigen Wissensstandes erarbeitet. Viele Fragen an eine tierschutzgerechte Haltung dieser Tiere in Mitteleuropa sind jedoch noch offen.

Es wird für eine Straußenhaltung außerhalb von Zoos dringend empfohlen, einen Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verlangen und einen Genehmigungsvorbehalt für die Haltung festzulegen. Für Straußenhaltung mit Aufzucht sollte ein gesonderter Nachweis vorgeschrieben sein.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln werden unverzüglich fortgeschrieben, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.

Dr. Renate van den Elzen, Deutsche Ornithologen-Gesellschaft e. V.

Dr. Uta Hertkorn, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. unter Hinweis auf die Erklärung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. Seite 19

Dipl.-Biol. Barbara Müllers, Deutscher Naturschutzring e. V., Deutscher Tierschutzbund e. V. unter Hinweis auf das Differenzprotokoll Seite 19

Priv.-Doz. Dr. K.-L. Schuchmann Gesellschaft für Tropenornithologie e. V., Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.

Dr. Ulrich Schürer, Verband Deutscher Zoodirektoren e. V.

Erklärung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie unabhängig von der Zustimmung zu vorliegendem Gutachten ebenso wie die Deutsche Tierärzteschaft ein Halten von Straußenvögeln in Mitteleuropa außerhalb von Zoos ablehnt, da erhebliche Bedenken gegen eine nutztierartige und hobbymäßige Straußenhaltung bisher nicht ausgeräumt werden konnten.

Differenzprotokoll

zu den „Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis“

Der Deutsche Naturschutzring e. V. und der Deutsche Tiereschutzbund e. V. geben unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu vorliegendem Gutachten folgende Differenzen zu Protokoll:

1. Grundsätzlich sprechen sich die o. g. gegen eine nutztierartige Haltung von Straußenvögeln aus.
2. Davon abgesehen wird für alle gehaltenen Strauße eine Gehegegröße je Tier von 0,5 ha und eine Stallfläche je Tier von 25 bis 28 m² gefordert. Die gesamte Haltungsfläche muss den Anforderungen eines Trockengeheges entsprechen. Kann dies nicht gesichert werden oder führt nur eine Überdachung zu einem trockenem Boden, muss die Straußenhaltung verboten werden.
3. Im Hinblick auf die Beschränkung der Stallhaltung ohne Auslauf auf höchstens drei Tage hintereinander und höchstens 10 Tage je Monat wird gefordert, in Regionen, in denen dies erfahrungsgemäß nicht eingehalten werden kann, die Straußenhaltung zu verbieten.
4. Die elternlose Kükenaufzucht sei auf Einzelfälle zu beschränken (Zoos) und soll ansonsten untersagt werden.
5. Eine Federgewinnung wird abgelehnt.
6. Der Import von Jungsträußen sowie älteren Straußen aus Staaten, für die eine Quarantäne vorgeschrieben ist, wird abgelehnt.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)

Erl. d. MU v. 2. 12. 2015 — 26-22610/01 —

— **VORIS 28100** —

- Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— **VORIS 64100** —
b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667)
— **VORIS 77000** —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen natürlichen und landschaftskulturellen Erbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt.

Ziel ist die Förderung von Projekten, die einen nachhaltigen Beitrag zur Bewahrung, zum Schutz und zur Förderung des Natur- und Kulturerbes leisten, indem sie die Entwicklung der Natur und Landschaft positiv beeinflussen und zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und Verbesserung der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse im ländlichen Raum beitragen.

Weiterhin soll die Sicherung und Entwicklung der „grünen Infrastruktur“ zur Erhöhung der Biodiversität, Sicherung der Ökosysteme und ihrer Leistungen für die Gesellschaft und so zum ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nutzen gefördert werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen

Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und
- der Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet mit der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

Gegenstände der Förderung sind:

- 2.1 Nachhaltige Aufwertung des niedersächsischen Kulturlandschafts- und Naturerbes:
 - 2.1.1 naturverträgliche Einrichtung, Ausbau und qualitative Aufwertung von nachhaltigen Angeboten für das Erleben des Naturerbes sowie von Informationseinrichtungen insbesondere mit zielgruppenspezifischen Naturschutzbildungsangeboten, z. B. für Kinder und Jugendliche oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen,
 - 2.1.2 naturverträgliche, dem Schutzzweck entsprechende Besucherlenkung und Schaffung von Naturbeobachtungsmöglichkeiten zum Schutz sensibler Bereiche einschließlich Kleininfrastrukturen zur Besucherlenkung und Besucherinformation,
 - 2.1.3 konzeptionelle Vorhaben, die im Rahmen der Aufwertung des zu fördernden Kulturlandschafts- und Naturerbes stehen,
 - 2.1.4 Angebote zur Förderung der Inklusion entsprechend den Zielen der Aufwertung des niedersächsischen Naturerbes;
- 2.2 Naturschutzgerechtes und nachhaltiges Wirtschaften:
 - 2.2.1 Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken für Partnerbetriebe und -initiativen der Nationalen Naturlandschaften,

2.2.2 Förderung von Partnerbetrieben, die ihr Angebot entsprechend den Zielen der Aufwertung des niedersächsischen Kultur- und Naturerbes nach den Kriterien der Nationalen Naturlandschaften natur- und umweltverträglich gestalten oder verbessern,

2.2.3 Entwicklung und Vermarktung von „Naturschutzprodukten“, d. h. regionalspezifischer Waren und Dienstleistungen, die mit den Besonderheiten der jeweiligen Naturlandschaft oder traditionellen Kulturlandschaft eng verbunden sind und einen Identifikationswert für die Region bieten;

2.3 Sicherung der Biologischen Vielfalt, Grüne Infrastruktur:

2.3.1 Renaturierungsvorhaben, Wiederherstellung bzw. Sanierung naturnaher Ökosysteme und ihrer Funktionalität, Struktur und Dynamik, insbesondere von Gewässer- und Auenlandschaften, im Hinblick auf die Biodiversität, den Landschaftswasserhaushalt und die Resilienz gegenüber Klimaveränderungen,

2.3.2 Herstellung, Ergänzung und Vernetzung von Biotopverbundsystemen, um bestehende, für den Naturschutz wertvolle Gebiete miteinander zu verbinden und die ökologische Qualität der Landschaft insgesamt zu verbessern und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu steigern,

2.3.3 Schutz und Wiederherstellung historischer, für den Naturschutz wertvoller Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente, die früher aus ökonomischen Gründen angelegt oder bewirtschaftet wurden, deren Funktion zwischenzeitlich gering geschätzt wurde und die wieder wichtige Bestandteile der grünen Infrastruktur werden sollen,

2.3.4 Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente u. a. in urbanen Bereichen, die die Biodiversität im Siedlungsraum fördern sowie den Wasserhaushalt und das Stadtklima verbessern.

2.4 Die Förderung nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 sowie 2.2 bezieht sich auf die anerkannten Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke) und/oder thematisch auf die „Niedersächsischen Moorlandschaften“ und das „Grüne Band“. Die Förderung nach Nummer 2.3 bezieht sich auf Natur und Landschaft, insbesondere im Zusammenhang mit Natura 2000.

2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

- für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind oder
- soweit der Antragsteller oder ein Dritter zur Durchführung des Vorhabens ganz oder teilweise verpflichtet ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden an kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Verbände, Stiftungen, Vereine, Unternehmen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinan-

zieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben nach Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die in Niedersachsen durchgeführt werden. Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Die Vorhaben werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität des Gesamtkonzepts,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz),
- Vorbildcharakter,
- Synergie-Effekte,
- Erreichung der Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gleichstellung von Frauen und Männern“,
- vorhabenbezogener Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des operationellen Programms,
- regionalfachliche Komponente.

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu den Kriterien erforderlich. Die Gewichtung der Kriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt maximal 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Regionenkategorien maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend können Landesmittel zum Einsatz kommen.

Vorhaben können bei Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften abweichend von Nummer 1.1 der VV-Gk zu § 44 LHO ab einem Betrag in Höhe von 10 000 EUR gefördert werden. Sonstige Zuwendungsempfänger können ab einem Betrag in Höhe von 5 000 EUR gefördert werden.

Die Mindestförderung zum Zeitpunkt der Bewilligung liegt bei einem Fördersatz von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichend kann bei einer Zuwendung über 100 000 EUR der Fördersatz darunter liegen. Bei Hochbauvorhaben mit Ausgaben über 100 000 EUR liegt der Höchstfördersatz bei maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Abweichend von den Nummern 5.1 und 5.2 ist eine Finanzierung bis zu 100 % nur bei Vorhaben des Landes Niedersachsen möglich, die durch eine Behörde des Geschäftsbereichs des MU oder durch das MU selbst durchgeführt werden. Nummer 5.2 Satz 2 gilt hier entsprechend.

5.4 Zuwendungen an Unternehmen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.2 stellen eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV dar. Sie sind i. S. von Artikel 53 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt. Bei der Gewährung einer Zuwendung sind die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwelen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung und Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 53 (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfehöchstgrenzen und die beihilfefähigen Ausgaben).

Für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.2 kann alternativ eine Zuwendung an Unternehmen unter Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten. Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die — aus-

gehend vom Bewilligungszeitpunkt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe — innerhalb eines Steuerzeitraums von drei Jahren gewährt wurden. Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

5.5 Eine Förderung mit EFRE-Mitteln nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 ist nur zulässig, wenn die vorgesehenen Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Schwelle von 5 Mio. EUR (brutto) nicht überschreiten. Eine Unterteilung von Projekten in mehrere Teilprojekte zur Umgehung des Schwellenwertes ist nicht zulässig.

5.6 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind insbesondere vorhabenbezogene Ausgaben für

- Planung,
- Personal,
- Bau, Baunebenkosten,
- Beschaffung (z. B. für Geräte und Materialien),
- Herstellung (z. B. für die Erstellung von Informationsmaterialien),
- Vergütung von Werkverträgen über Dienstleistungen oder Sachleistungen,
- Sachausgaben und
- Grunderwerb.

Bei Vorhaben, die nach Abschluss Einnahmen erwarten, sind diese nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 entsprechend zu berücksichtigen. In den übrigen Fällen sind die Einnahmen nach Artikel 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu berücksichtigen.

5.7 Für Personalkosten kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinien-spezifische Anwendung und die Höhe werden durch den Bezugserlass zu b festgesetzt.

5.8 Nicht zuwendungsfähig i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind

- 5.8.1 Finanzierungskosten;
- 5.8.2 Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt. Von diesem Grenzwert kann nach dieser Richtlinie abgewichen werden, wenn es sich hier um Umweltschutzvorhaben i. S. des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 handelt. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde der in Satz 1 genannte Prozentsatz angehoben werden;

5.8.3 Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.9 Darüber hinaus sind nicht zuwendungsfähig

- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Projekt zu tragen gehabt hätte, soweit nicht gesonderte Organisationseinheiten die Maßnahme durchgeführt haben, und
- Eigenleistungen.

5.10 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-

EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 7 und 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung. Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.5 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Grundstücke oder Gegenstände erworben oder hergerichtet werden, nach Nummer 4.2.4 der VV/Nummer 4.2.3 der VV-Gk zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen, während der die dauerhafte Nutzungsfähigkeit des Vorhabens auf eigene Kosten durch laufende Betreuung, regelmäßige Reinigung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung sicherzustellen ist.

Die Zweckbindungsfrist beträgt

- für Flächenerwerb 25 Jahre,
- für Investitionen, z. B. Naturinformations- und Erlebnisangebote, Landschaftselemente, Biotope, bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre,
- für den Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen sowie Internetpräsentationen und Medien, erstellte Designs und „Naturschutzprodukte“ 5 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung.

Von diesen Regelungen kann die Bewilligungsstelle bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen. Dabei ist Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten. Die besonderen Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.

6.6 Abweichend von Nummer 3.1 Satz 1 ANBest-EFRE/ESF ist Nummer 3.1 Sätze 1 bis 4 auch für Vorhaben anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung einen Fördersatz von mehr als 50 % erhalten und deren Fördersumme nicht mehr als 50 000 EUR beträgt, wenn der Zuwendungsempfänger nicht öffentlicher Auftraggeber i. S. von § 98 GWB ist. In diesen Fällen ist Nummer 3.1 Sätze 5 bis 7 ANBest-EFRE/ESF nicht anzuwenden.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Bewilligungsstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass die Gesamtausgaben den in Nummer 5.5 genannten Schwellenwert im Nachhinein überschreiten. In diesem Fall ist zu erläutern, warum die Überschreitung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhersehbar war. Eine Förderung der Mehrkosten mit EFRE-Mitteln ist nicht zulässig.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem im Inland geltenden EU-Recht Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Die Bewilligungsstelle wird vom NLWKN oder den Großschutzgebietsverwaltungen als Fachbehörden beratend unterstützt.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Das programmverantwortliche Ressort legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Die im Antragsverfahren vom Antragsteller gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-EFRE/ESF ist kein Zwischennachweis zu führen.

7.8 Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens ist das jeweils zuständige ArL zu beteiligen und ein Votum einzuholen. Dieses Votum ist bei der Bewilligung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.9 Ist eine Dienststelle des Landes Empfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch Zuweisung der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 9. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich
An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaaue“
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Träger der Naturparke
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
die anerkannten Naturschutzverbände

Bewertung von Vorhaben

Bei der Bewertung der beantragten Vorhaben werden maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 40 Punkte anhand allgemeiner, fachspezifischer Kriterien, 30 Punkte anhand vorhabenspezifischer Kriterien und bis zu 30 Punkte anhand regionalfachlicher Kriterien. Die erreichte Gesamtpunktzahl eines Vorhabens setzt sich zusammen aus den Punkten der Tabellen 1 und 5 sowie der jeweiligen Zuordnung zusätzlich nach Tabelle 2, 3 oder 4.

Die anteilige Bewertung ist jeweils zu begründen.

Die sich aus der Bewertung ergebende Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung einer Förderung benötigt wird, beträgt 50 Punkte.

Tabelle 1: Allgemeine Bewertungskriterien

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
Qualität des Gesamtkonzepts		12
Das Vorhaben ist inhaltlich und organisatorisch gut durchdacht.	bis zu 2	
Qualität des Konzepts im Zusammenhang mit den Zielen dieser Richtlinie.	bis zu 5	
Orientierung des Vorhabens an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im jeweiligen Gebiet auf der Basis integrierter Konzepte (z. B. Nationalparkgesetz, Biosphärenreservatgesetz, Naturparkplan, Landschaftsplan, Niedersächsische Naturschutzstrategie etc.).	bis zu 5	
Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz)		5
Das Vorhaben steht in einem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis.	bis zu 5	
Vorbildcharakter		8
Das Vorhaben hat einen innovativen Ansatz oder ist neu im regionalen Umfeld.	bis zu 2	
Modellcharakter, Übertragbarkeit auf andere Vorhaben.	bis zu 3	
Öffentlichkeitswirksamkeit des Vorhabens.	bis zu 3	
Synergie-Effekte		9
Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben, ist ein Folgevorhaben oder eine sinnvolle Ergänzung zu bereits vorhandenen Einrichtungen.	bis zu 2	
Das Vorhaben trägt zur Verbesserung der Vernetzung mit dem Umfeld bzw. zur Anbindung an vorhandene touristische Infrastrukturen bei.	bis zu 3	
Das Vorhaben kombiniert mehrere Ziele der Richtlinie (z. B. Fördergegenstände gemäß Nummer 2.1 und gleichzeitig gemäß Nummer 2.2 und/oder Nummer 2.3).	bis zu 4	
Erreichung der Querschnittsziele		6
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ und dient der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt oder der Verbesserung ihrer Qualität. Das Vorhaben ist langfristig angelegt.	bis zu 4	
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (z. B. gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern in ihrer Vielfalt, Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben, Abbau von Geschlechterstereotypen in der Gesellschaft oder am Arbeitsmarkt).	bis zu 2	
Gesamtpunktzahl		40

Tabelle 2: Beitrag des Vorhabens nach Nummer 2.1 zum Erreichen der spezifischen Ziele des operationellen Programms

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
Es sind hohe Besucher- oder Nutzerzahlen zu erwarten.	bis zu 4	
Beitrag zur Akzeptanzsteigerung für Naturschutz und Landschaftspflege in der Region.	bis zu 5	
Das Vorhaben eignet sich in besonderer Weise für Kinder, Jugendliche oder Familien.	bis zu 5	
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Erzielung eines sozialökonomischen Effekts (Nutzung von Gastronomie, Beherbergungsgewerbe oder lokalem Einzelhandel, Anreiz zur Wiederholung des Besuchs gegeben).	bis zu 6	
Besondere Aspekte der Naturverträglichkeit der Besucherlenkung, Naturbeobachtungsmöglichkeiten oder Kleininfrastrukturen.	bis zu 5	
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verhinderung jeglicher Form der Diskriminierung. Es dient der Inklusion. Es ist besonders geeignet für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Das Vorhaben ist barrierefrei. Es unterstützt die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen.	bis zu 5	
Gesamtpunktzahl		30

Tabelle 3: Beitrag des Vorhabens nach Nummer 2.2
zum Erreichen der spezifischen Ziele des operationellen Programms

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
Beitrag zur Akzeptanzsteigerung für Naturschutz und Landschaftspflege in der Region.	bis zu 5	
Dient zur Steigerung der Attraktivität der Nationalen Naturlandschaft. Leistet einen Beitrag zur unverwechselbaren Identität der Naturlandschaft (Corporate Identity).	bis zu 5	
Bei Partnerbetrieben: Das Vorhaben dient der Erfüllung der Kriterien für die Zertifizierung von potenziellen Partnerbetrieben und unterstützt die qualitative und nachhaltige Weiterentwicklung vorhandener Partnerbetriebe.	bis zu 20	
Bei Netzwerken: Das Vorhaben dient der Stärkung vorhandener Partnerbetriebe und/oder der Anwerbung neuer Partnerbetriebe.	bis zu 20	
Bei Naturschutzprodukten: Mit dem Naturschutzprodukt wird ein Beitrag zur Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsteile und -elemente der Kulturlandschaft geleistet.	bis zu 13	
Bei Naturschutzprodukten: Bewertung der Vermarktungsstrategie für Naturschutzprodukte.	bis zu 7	
Gesamtpunktzahl		30

Tabelle 4: Beitrag des Vorhabens nach Nummer 2.3
zum Erreichen der spezifischen Ziele des operationellen Programms

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
Das Vorhaben dient den Erhaltungszielen von Natura 2000.	bis zu 8	
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Biotopvernetzung.	bis zu 5	
Durch das Vorhaben werden Synergien mit anderen Förderprojekten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Fließgewässerentwicklung oder des Hochwasserschutzes erzielt.	bis zu 4	
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Steigerung von Ökosystemdienstleistungen (z. B. Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen oder der Resilienz gegen Klimaveränderungen, insbesondere im urbanen Raum oder für besonders empfindliche Ökosysteme, Beitrag zur Naherholung, vor allem in urbanen Regionen, Beitrag zum Klimaschutz, zur Wasserspeicherung und -rückhaltung in der Landschaft).	bis zu 8	
Das Vorhaben hat einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen (z. B. durch Einsparung bei technischer Infrastruktur oder Gesundheitskosten).	bis zu 5	
Gesamtpunktzahl		30

Tabelle 5: Regionalfachliche Komponente

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente		30
A – regionale Entwicklung		20
A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie .	10	
Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	0	
Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie. ¹⁾	5	
Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie. ²⁾ Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	
A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).	5	
Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0	
Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/ relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	2	
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrerer Gebietskörperschaften/ relevanter Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Projekts).	5	

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regions-spezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	5	
Kriterium nicht erfüllt.	0	
Kriterium ist erfüllt.	5	
B — Besonderer Unterstützungsbedarf		10
Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren.	10	
1. Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
2. Indikator: Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
Gesamtpunktzahl		30

¹⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

²⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und
Energiemanagements
(Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“)**

Erl. d. MU v. 9. 12. 2015 — 26-22611/01 —

— **VORIS 28100** —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— **VORIS 64100** —
b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667)
— **VORIS 77000** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Energie- und Rohstoffproduktivität in der niedersächsischen Wirtschaft.

Zweck der Förderung ist es, die CO₂-Emissionen in Niedersachsen zu reduzieren.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Be-

stimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und
- der Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserslass zu a —
in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „Stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

2.1.1 Energieeffizienzprojekte:

- a) Investitionen in Gebäude und Anlagen zur Verringerung des Energieverbrauchs (Prozesswärmeoptimierung, die Abwärmenutzung, den Einsatz energieeffizienter Geräte und Anlagen und erneuerbarer Energien),
- b) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie inklusive der Errichtung von Wärmenetzen zur Verteilung der in den Anlagen erzeugten Wärme sowie die innovative Speicherung Erneuerbarer Energien am Ort Ihres Entstehens;

2.1.2 Ressourceneffizienz:

- a) wissenschaftliche Untersuchungen und Durchführbarkeitsstudien zur Erarbeitung praxisbezogener Konzepte zum Recycling und zur Ressourceneffizienz insbesondere im Zusammenhang mit wertstoffhaltigen Elektroaltgeräten,
- b) die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU):
 - zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz,
 - im Hinblick auf Ressourceneffizienz um positive, langfristige Auswirkungen zu erkennen (innovative Betriebsabläufe und Organisationsformen),
- c) betriebliche Investitionen zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz:
 - Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten,
 - Investitionen in Maschinen und Anlagen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, z. B. Wiederaufarbeitung, Recycling,
- d) der Aufbau einer Lernfabrik/Kompetenzzentrum, in dem aktuelle Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Material- und Ressourceneffizienz dargestellt und Mitarbeiter aus Unternehmen geschult werden können,
- e) Studien/Ideenwettbewerb zum Ausbau einer Sekundärrohstoffbörse für kleine und mittlere Unternehmen und für Handwerksbetriebe und konzeptionelle Umsetzung;

2.1.3 betriebliche Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke in Niedersachsen:

betriebliche Netzwerk-Projekte, um in den beteiligten Betrieben die Energieeffizienz zu steigern und die CO₂-Emissionen zu reduzieren.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind KMU der gewerblichen Wirtschaft. Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung. Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I AGVO (Nummern 2.1.1 und 2.1.2).

3.2 Zuwendungsempfänger sind weiterhin Einrichtungen, Unternehmen, Verbände, Kammern, Branchenvertretungen (Nummern 2.1.2 und 2.1.3), die ihren Sitz in Niedersachsen haben und KMU in Niedersachsen in Fragen der Energie- und Ressourceneffizienz unterstützen.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 mit einer Zuwendung von weniger als 25 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung werden nicht gefördert.

Eine parallele Antragstellung nach dem Förderprogramm für einzelbetriebliche Investitionsförderung des Landes Niedersachsen (GRW) ist ausgeschlossen.

4.2 Bei der Antragstellung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Kriterien nachzuweisen:

- die erwartete CO₂-Einsparung (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Buchst. a, Nummer 2.1.2 Buchst. d und Nummer 2.1.2 Buchst. e),
- Qualität des Gesamtkonzepts,
- innovativer Ansatz (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3),
- Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz) (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Buchst. a, Nummer 2.1.2 Buchst. d, Nummer 2.1.2 Buchst. e),
- Wirksamkeit in der Öffentlichkeit,
- Synergieeffekte,
- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Nichtdiskriminierung,
- Gute Arbeit.

4.3 Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt gewichtet gemäß Kriterien (Scoring-Modell), die aus der **Anlage** ersichtlich sind.

4.4 Bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 Buchst. a und Nummer 2.1.2 Buchst. c ist dem Förderantrag eine Expertise eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) autorisierten Beratungsunternehmens beizufügen. In der Expertise ist die technische Durchführbarkeit des Projekts zu bescheinigen und die durch das Projekt erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten auszuweisen. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 kann das Gutachten auch durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierte Sachverständige oder einen nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen oder durch eine öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien beigelegt werden.

Eine Liste der autorisierten Beratungsunternehmen ist auf der Internetseite des BMWi oder der Deutschen Materialeffizienzagentur (demea) veröffentlicht.

Bei der Auswahl des Beratungsunternehmens ist darauf zu achten, dass bei diesem eine besondere Sachkunde zu Fragen der Ressourceneffizienz, der Erneuerbaren Energien und der Berechnung der CO₂-Einsparung vorliegt.

4.5 Zusätzliche Kriterien zu Nummer 2.1.2:

4.5.1 Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und Durchführbarkeitsstudien zur Erarbeitung praxisbezogener Konzepte zum Recycling und zur Ressourceneffizienz (Nummer 2.1.2 Buchst. a) erfolgt in Abstimmung mit dem MU.

4.5.2 Im Rahmen einer Lernfabrik (Nummer 2.1.2 Buchst. d) ist zur anschaulichen praxisorientierten Wissensvermittlung ein typischer Herstellungsprozess eines Produkte mit typischen Herstellungsverfahren in produzierenden Unternehmen abzubilden.

Um den Einfluss verschiedener Fertigungstechnologien und Produktionsverfahren auf die Materialeffizienz darzustellen, sollen ebenfalls unterschiedliche Fertigungsverfahren/-technologien wie Urformen (z. B. Gießen), Umformen, Trennen (z. B. Spanen) und Beschichten im Rahmen einer Lernfabrik dargestellt werden.

4.5.3 Eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau einer Sekundärrohstoffbörse (Nummer 2.1.2 Buchst. e), in der Umfang und Reichweite von Sekundärrohstoffen bei kleinen Unternehmen und Handwerksunternehmen untersucht und Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen werden.

Die Auswahl des Zuwendungsempfängers zur Errichtung einer Sekundärrohstoffbörse erfolgt über einen öffentlichen Wettbewerb. Nach der ersten Stufe des Verfahrens wird der Wettbewerbssieger eine Machbarkeitsstudie durchführen und anschließend wird über die Errichtung der Sekundärrohstoffbörse entschieden. Die Wettbewerbsbedingungen werden über die Internetseite der NBank öffentlich gemacht.

4.6 Zusätzliche Kriterien zu 2.1.3:

An einem Netzwerk sollen zwischen 7 und 15 Betriebe teilnehmen, von denen die Mehrheit KMU sind. Ausnahmen sind zu begründen.

Bei der Einrichtung von Netzwerken steht zusätzlich die regionale Verteilung der Beratungseinrichtungen im Land im Vordergrund. Dementsprechend sollen Netzwerke möglichst in unterschiedlichen Regionen in Niedersachsen, in denen Beratungseinrichtungen vorhanden sind, eingerichtet werden.

Die beteiligten Betriebe müssen neben einzelbetrieblichen auch ein gemeinsames CO₂-Minderungsziel und ein gemeinsames Energieeffizienzziel für den Projektzeitraum vereinbaren.

Zur Einrichtung von Netzwerken sind eine Initialberatung oder vertiefende Beratung zur Energieeffizienz und ein moderierter, regelmäßiger Erfahrungsaustausch zur Erarbeitung von Energieoptimierungskonzepten (einschließlich Maßnahmeplänen, Finanzierung und Zeitplanung) erforderlich.

5. Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden zu maximal 50 % aus EFRE-Mitteln und zu maximal 20 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert. Die Förderungen finden nach Maßgabe der AGVO statt.

5.3 Beihilfeintensitäten:

5.3.1 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 Buchst. a und Nummer 2.1.1 Buchst. b sind beihilfefähig:

- nach Artikel 38 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 30 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;
- nach Artikel 40 der AGVO, sofern Beihilfen für hochintensive KWK-Anlagen gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;

- nach Artikel 41 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. a oder b berechnet werden,
 - b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. c berechnet werden,
 - c) bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;
- nach Artikel 46 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung für energieeffiziente Fernwärme und gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die maximale Förderhöhe aus Mitteln des EFRE für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 beträgt 250 000 EUR pro Maßnahme.

5.3.2 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 sind wie folgt beihilfefähig:

Die Maßnahme nach Nummer 2.1.2 Buchst. a ist beihilfefähig nach Artikel 25 AGVO mit einer Beihilfeintensität pro Beihilfempfeänger von

- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien. Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen,
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von den mindestens eines ein KMU ist,
 - zwischen Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen,
 - die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weitere Verbreitung.

Die Maßnahme nach Nummer 2.1.2 Buchst. b ist beihilfefähig nach Artikel 18 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 50 %. Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater. Gefördert wird die Beratung durch ein zertifiziertes Beratungsunternehmen in Höhe von maximal 5 000 EUR förderfähiger Ausgaben. Eine Förderung der Beratungsleistung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Beratung in Verbindung mit einer betrieblichen Investition erfolgt. Sofern nach einer Beratung keine betriebliche Investition erfolgen soll, ist die Beratung nur förderfähig, wenn dies ausdrücklich begründet wird.

Die Maßnahme nach Nummer 2.1.2 Buchst. c ist beihilfefähig nach Artikel 36 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 40 %, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Sofern es sich bei der Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten um Prozessinnovationen i. S. von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt, liegt eine Beihilfefähigkeit nach Artikel 25 AGVO vor. In diesem Fall sind industrielle

Forschung, experimentelle Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien (vgl. Nummer 2.1.2 a) förderfähig.

Die Maßnahme nach Nummer 2.1.2 Buchst. d ist beihilfefähig nach Artikel 26 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 50 %. Beihilfefähig sind die Kosten der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die Maßnahme nach Nummer 2.1.2 Buchst. e ist wie folgt beihilfefähig:

- Das Durchführen einer Studie zum Ausbau einer Sekundärrohstoffbörse ist beihilfefähig nach Artikel 49 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 50 %. Beihilfefähig sind die Kosten der Studie. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 %, bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Der Ausbau einer Sekundärrohstoffbörse ist beihilfefähig nach Artikel 27 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 50 %. Beihilfefähig sind Kosten von Betriebshilfen (Kosten für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten) für
 - die Betreuung zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustausches und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsleistungen für Unternehmen/Betriebe,
 - Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen zur Beteiligung an der Sekundärrohstoffbörse zu bewegen,
 - die Verwaltung der Einrichtungen einer Sekundärrohstoffbörse, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustausches, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

Die maximale Förderhöhe aus Mitteln des EFRE für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 beträgt 80 000 EUR pro Maßnahme.

5.3.3 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 sind beihilfefähig nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen). Der Höchstbetrag, den ein einziger Zuwendungsempfänger in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf, ist auf 200 000 EUR festgesetzt.

5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zuwendungszweck nach Nummer 1.1 zu erreichen. Insbesondere sind die beihilferechtlichen Vorschriften der AGVO und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen-Verordnung) zu beachten.

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 sind

- Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten,
- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen,
- Ausgaben für Gutachten gemäß Nummer 4.4.

5.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 sind

- Personalkosten für wissenschaftliche Untersuchungen (Nummer 2.1.2 Buchst. a),
- Kosten für zertifizierte Berater (Nummer 2.1.2 Buchst. b),
- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen (Nummer 2.1.2 Buchst. c),
- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben zur Einrichtung einer Lernfabrik (Nummer 2.1.2 Buchst. d),
- Sach- und Personalkosten aus Ausrichtung eines Ideenwettbewerbs und zur Erstellung eines Konzepts (Nummer 2.1.2 Buchst. e).

5.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 sind

- Sach- und Personalkosten des Netzwerk-Projektmanagements,

- Reisekosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter (gemäß den geltenden Reisekostenrechtsvorschriften für Niedersachsen),
- Honorare und Reisekosten externer Referentinnen und Referenten (gemäß den geltenden Reisekostenrechtsvorschriften für Niedersachsen),
- Kosten für Auftakt- und Abschlussveranstaltung (Catering, Raummiete etc.).

5.5 Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinien-spezifische Anwendung und die Höhe werden durch den Bezugserrlass zu b festgesetzt.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften (im Sinne von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013),
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist (im Sinne von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013),
- Personal- und Verwaltungsausgaben für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 c,
- Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung,
- Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten).

5.7 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.5 Alle relevanten Daten und Berichte sind der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) für den Aufbau und zur Pflege einer digitalen Informationsplattform zur Darstellung von Best-Practice-Beispielen zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger ist bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten,

- während des Projektzeitraums ein Monitoring unter Federführung des Zuwendungsempfängers oder eines vom Zuwendungsempfänger beauftragten Dritten durchzuführen, anhand dessen die vereinbarten einzelbetrieblichen und gemeinsamen CO₂-Minderungsziele und Energieeffizienzziele nachgewiesen werden;
- eine Dokumentation (Leitfaden), die auf Grundlage der ermittelten Datenbasis und der Auswertung der Erkenntnisse der betrieblichen Netzwerke Fallbeispiele zu verallgemeinerungsfähigen Lösungen für betriebliche Energieeffizienz-

maßnahmen darstellen, zu erstellen. Mit der Dokumentation (dem Leitfaden) sollen Instrumente entwickelt und Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die gewonnenen Erkenntnisse in die Betriebe getragen bzw. dort umgesetzt werden können;

- alleiniger Ansprechpartner der NBank, der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) sowie des MU auch für alle am Netzwerk teilnehmenden Betriebe zu sein.

6.7 Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Zielgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für

die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG i. V. m. dem VwVfG zulässig

7.5 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf). Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.7 Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

7.8 Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Nummer 6.1 ANBest-EFRE/ESF einer Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises zustimmen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
Wirtschaftsverbände
Kammern

Scoringliste zur Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“

Stand: 17. 11. 2015

Kriterium	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 (Punkte)	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 (Punkte)	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.3 (Punkte)	Erläuterung	Hinweise
Qualität des Gesamtkonzepts	0	0		Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: <ul style="list-style-type: none"> – Problemstellung – Stand der Technik – Konkreter Handlungsbedarf – Umsetzung/Maßnahmen – Finanzierungsplan – Zeitplan
	1 bis 5	1 bis 5	1 bis 5	Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar	
	6	6	6	Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	
KMU	5	5	5	Mittleres Unternehmen	
	10	10	10	Kleinunternehmen	
	15	15	15	Handwerksbetrieb	
Nachhaltigkeit: Kosten-Nutzen-Verhältnis (Nicht für Nummer 2.1.2 Buchst. e)	0	0		Die Nachhaltigkeitskriterien wie in der nebenstehenden Auflistung bleiben weitgehend unberücksichtigt.	Rückgriff auf diese Kriterien, sofern die vorliegenden Projekte nicht über Kennzahlen direkt vergleichbar sind (z.B. [EUR/kWh] für Energieeinsparung, [EUR/kg] für Materialeinsparung oder [EUR/Lernplatz] für den Bau einer Schule). Nachhaltigkeitskriterien: <ul style="list-style-type: none"> – Energie- und Materialeffizienz (Aufwand pro Einheit) – Eintrittswahrscheinlichkeit eines Reboundeffekts (in der Summe höhere Lasten durch anderweitige Nutzung frei werdender Mittel einer Einsparung) – Fortschritt – Einsatz Erneuerbarer Energien/ Nachwachsender Rohstoffe – Reduktion der Betriebskosten – Finanzierbarkeit (Eigenkapital-/ Fremdkapitaleinsatz) – Breitenwirkung/-nutzen – Lebensdauer – Betrachtung von Lebenszykluskosten
	1 bis 9	1 bis 9	1 bis 9	Die Nachhaltigkeitskriterien wie in der nebenstehenden Auflistung werden teilweise berücksichtigt.	
	10	10	10	Die Nachhaltigkeitskriterien wie in der nebenstehenden Auflistung werden umfassend berücksichtigt.	
Die erwartete Energie-/Materialeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der Treibhausgasemissionen (Nicht für Nummer 2.1.2 Buchst. a, Nummer 2.1.2 Buchst. e und Nummer 2.1.2 Buchst. d)	20 21 bis 42	20 21 bis 42	20 21 bis 42	Tonnen CO ₂ -Einsparung/1 000 EUR Fördermittel unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben.	Die Berechnung der Energieeinsparung erfolgt anhand der mittleren CO ₂ -Emission/kWh unter Berücksichtigung des bundesdeutschen Energiemixes zu einem definierten Zeitpunkt. Die spezifische Kosten sind das vorrangige Kriterium. Eine im Vergleich durchschnittliche projektspezifische CO ₂ -Gesamteinsparung ist neutral, eine überdurchschnittlich (> 20 %) abweichende CO ₂ -Gesamteinsparung führt zu Zu- bzw. Abschlägen.
Innovativer Ansatz	0	0		Entspricht der allgemeinen Regel der Technik	
	1 bis 11	1 bis 11	1 bis 11	Entspricht dem Stand der Technik	
	12	12	12	Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen)	
Barrierefreiheit/Nichtdiskriminierung	0 2	0 2	2	Nicht berücksichtigt Barrierefreiheit berücksichtigt und sichergestellt	

Kriterium	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 (Punkte)	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 (Punkte)	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.3 (Punkte)	Erläuterung	Hinweise
Gleichstellung von Frauen und Männern	0	0		Keine Elemente der Gleichstellung enthalten	
	2	2	2	Projektantrag enthält Elemente, die der Gleichstellung dienlich sind	
Gute Arbeit	0	0		Nicht berücksichtigt	
	2	2	2	Tarifbindung/Mitbestimmung bei KMU	
	2	2	2	Unternehmen bildet aus	
	2	2	2	Unternehmen fördert die Vereinbarung von Familie und Beruf	
Kriterien für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1	0			Anschlussfähigkeit nicht herzustellen	Technisches Beispiel zur Anschlussfähigkeit: Das Prinzip der Wärmerückgewinnung aus Abgasen integriert sich gut in bestehende Prozesse, da hier lediglich eine Erweiterung und keine grundlegende Änderung eines Prozessablaufs durchgeführt werden muss. Somit ist diese Technik als anschlussfähig zu bewerten.
	3			Anschlussfähigkeit gegeben	
	5			Volle Anschlussfähigkeit gegeben, zudem werden weitere Effizienzpotenziale freigesetzt	
Kriterien für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (außer Nummer 2.1.2 Buchst. e)		0 bis 2		Vermeidung von Abfällen	
		0 bis 3		Einsatz von Recyclingmaterialien	
Kriterien für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Buchst. e (Sekundärrohstoffbörse)		0 bis 5		Durchführung eines Wettbewerbs	
Kriterien für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3			0 bis 5	Im regionalen Gebiet des neu einzurichtenden Netzwerkes ist eine regionale Energieberatungsagentur ansässig.	Die Einrichtung neuer Netzwerke soll regional möglichst dort erfolgen, wo noch keine entsprechenden Netzwerke vorhanden sind oder waren und wo regionale Beratungseinrichtungen existieren.
Summe (maximale Punktzahl)	100	100	100		

Die Gesamtpunktzahl für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 Buchst. a, Nummer 2.1.2 Buchst. d und Nummer 2.1.2 Buchst. e ist mit dem Faktor 100/58 zu multiplizieren.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „G. Jordan WP Familienstiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 25. 11. 2015
— 2.11741/40-310 —

Mit Schreiben vom 25. 11. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 11. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „G. Jordan WP Familienstiftung“ mit Sitz in Hann. Münden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung des Stifters und seiner leiblichen Abkömmlinge und der Aus- und Weiterbildung der leiblichen Abkömmlinge des Stifters.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

G. Jordan WP Familienstiftung
Im Schedetal 1
34346 Hann. Münden.

Anerkennung der „Stiftung für Lebensrettung - Volker und Eva-Maria Schatz“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 26. 11. 2015
— 2.11741/40-311 —

Mit Schreiben vom 26. 11. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 11. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung für Lebensrettung - Volker und Eva-Maria Schatz“ mit Sitz in Ilsede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Das Fördergebiet ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Stiftung für Lebensrettung - Volker und Eva-Maria Schatz
z. Hd. Herrn Frank Neumann
Zum Heers 12
31241 Ilsede.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1525

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Knyphausen-Stiftung für Nachhaltigkeit, Naturschutz und Bildung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 26. 11. 2015
— 2.06-11741-02 (037) —

Mit Schreiben vom 25. 11. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 6. 2015 die „Knyphausen-Stiftung für Nachhaltigkeit, Naturschutz und Bildung“ mit Sitz in der Gemeinde Lütetsburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Knyphausen-Stiftung für Nachhaltigkeit, Naturschutz und Bildung
Landstraße 40
26524 Lütetsburg.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1525

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Großen Hase, des Essener Kanals und der Überfallhase von der Einmündung des Hahnenmoorkanals bis zur Sohlengleite (ehemals Schützenhofwehr) in Quakenbrück

Vom 10. 11. 2015

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), i. V. m. § 91 Abs. 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Große Hase, den Essener Kanal und die Überfallhase in den Landkreisen Osnabrück, Cloppenburg und Emsland wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Großen Hase, des Essener Kanals und der Überfallhase liegt in der Stadt Quakenbrück (Samtgemeinde Artland), der Gemeinde Menslage (Samtgemeinde Artland), der Gemeinde Essen, der Stadt Lönigen und der Gemeinde Herzlake (Samtgemeinde Herzlake). Es reicht von der Einmündung des Hahnenmoorkanals in Herzlake bis zur Sohlengleite (ehemals Schützenhofwehr) in Quakenbrück. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 40 000 (**Anlagen 1.1 und 1.2**). Die Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich darüber hinaus aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 2) und acht Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 3, Blatt 1 bis 8).

(3) Die Veröffentlichung der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und der Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen dieser Karten bei der Samtgemeinde Artland, der Gemeinde Essen, der Stadt Lönigen und der Samtgemeinde Herzlake sowie den Landkreisen Osnabrück, Cloppenburg und Emsland aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse

(1) Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen des § 78 Abs. 3 und 4 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird,
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten,
3. Dachausbauten sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

Auf die Anzeigepflichten für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 78 Abs. 3 Satz 3 WHG wird hingewiesen.

§ 4

Inkrafttreten

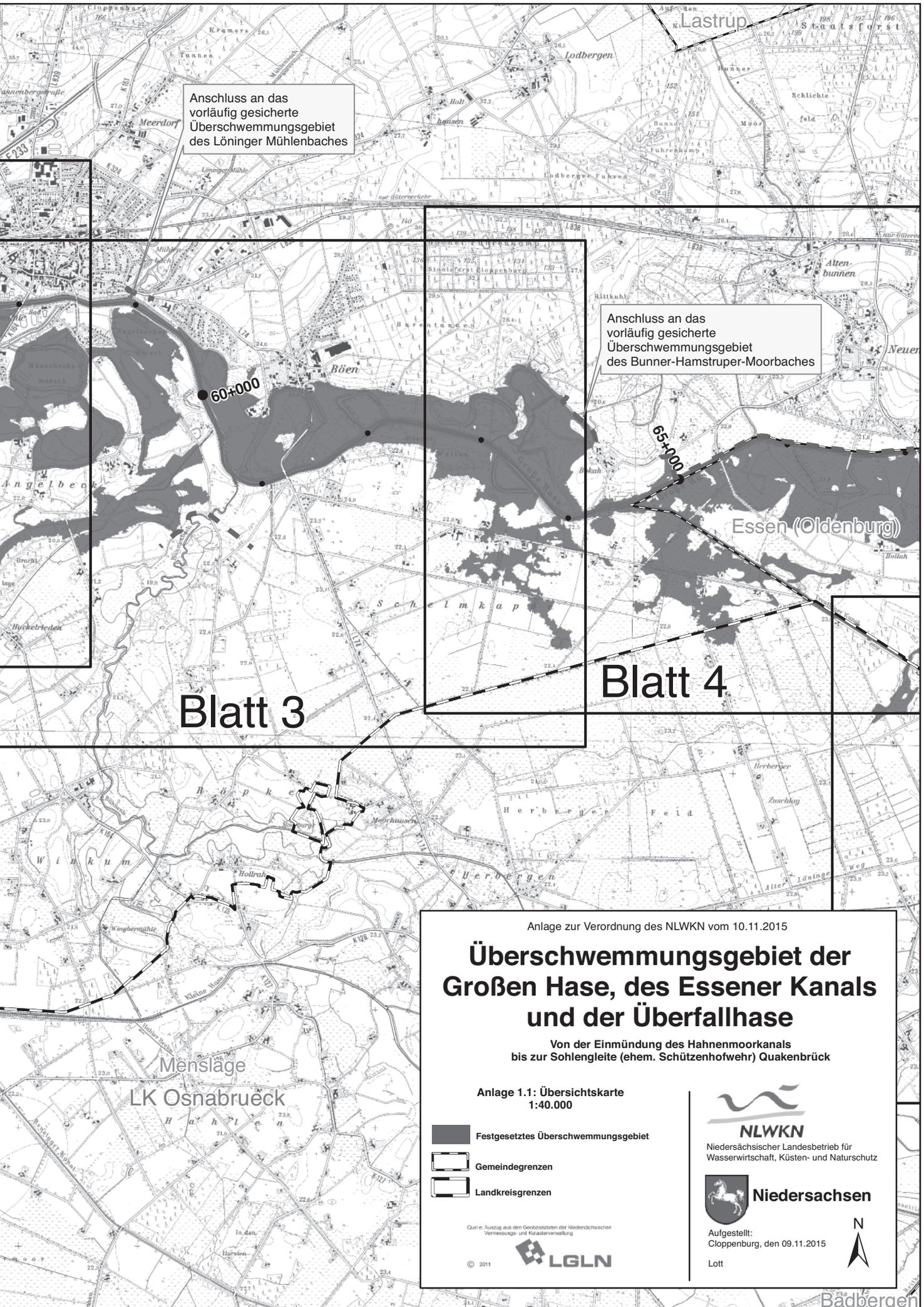
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 17. 3. 1914 (ABl. der Königlichen Regierung zu Osnabrück S. 97) erfolgte Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt, außer Kraft.

Oldenburg, den 10. 11. 2015

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

F u h r m a n n

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1525



Anschluss an das
vorläufig gesicherte
Überschwemmungsgebiet
des Löninger Mühlenbaches

Anschluss an das
vorläufig gesicherte
Überschwemmungsgebiet
des Bunner-Hamstruper-Moorbaches

Blatt 3

Blatt 4

Anlage zur Verordnung des NLWKN vom 10.11.2015

Überschwemmungsgebiet der Großen Hase, des Essener Kanals und der Überfallhase

Von der Einmündung des Hahnenmoorkanals
bis zur Sohlgleite (ehem. Schützenhofwehr) Quakenbrück

Anlage 1.1: Übersichtskarte
1:40.000

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

Quelle: Auszug aus dem Geodatenbestand der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011  LGLN



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

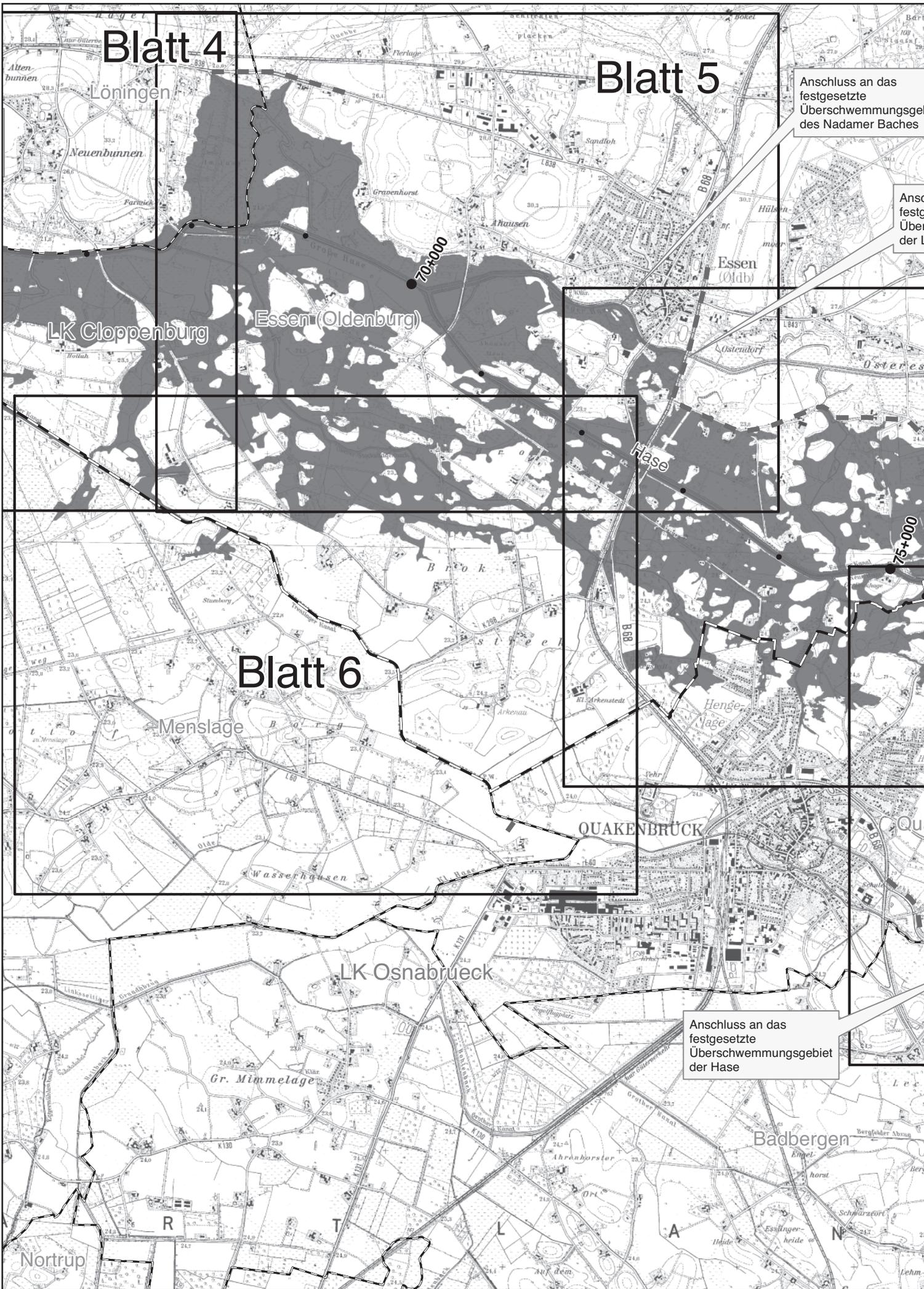


Niedersachsen

Aufgestellt:
Cloppenburg, den 09.11.2015

Lott





Blatt 4

Blatt 5

Blatt 6

LK Cloppenburg

Essen (Oldenburg)

LK Osnabrück

QUAKENBRÜCK

Anschluss an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Nadamer Baches

Anschluss an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Hase

Anschluss an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Hase

Löningen

Neuenbunnen

Gravenhorst

Ahausen

Essen (Oldb)

Hase

Menslage

Wasserhausen

Hengevage

Badbergen

Nortrup

R

T

L

A

N

70+000

75+000

Altenbunnen

Farnsch

Hollah

Stunborg

Steeel

Kl. Arkenstedt

QUAKENBRÜCK

Gr. Mimmelage

Ahranhorster

Bergfelder Abzug

Schwarzort

Essingerheide

Lehm

Hase

placken

nur Otter

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

28.3

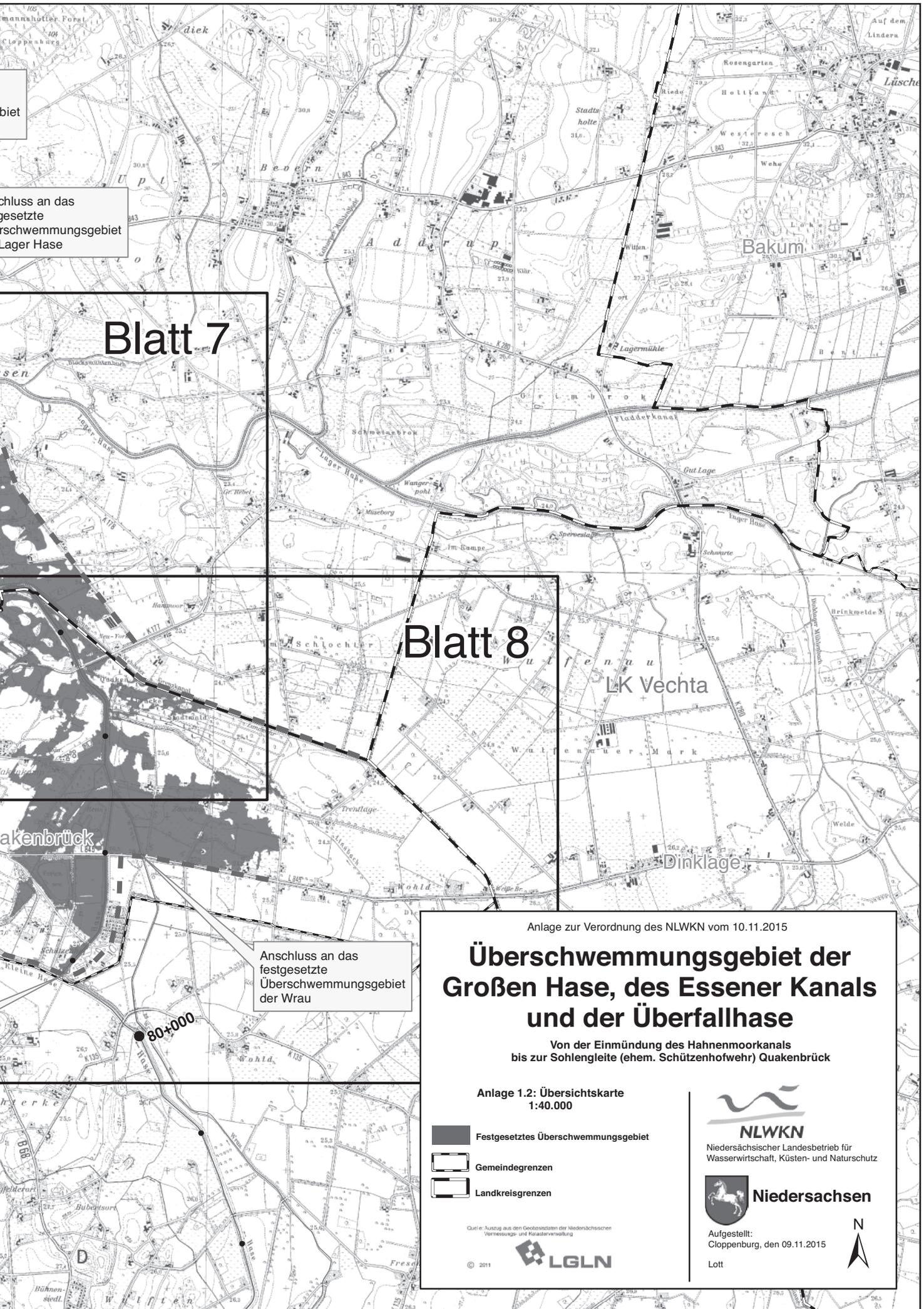
28.3

28.3

28.3

28.3

<



biet

schluss an das
gesetzte
Überschwemmungsgebiet
Lager Hase

Blatt 7

Blatt 8

LK Vechta

Quakenbrück

Anschluss an das
festgesetzte
Überschwemmungsgebiet
der Wrau

80+000

Anlage zur Verordnung des NLWKN vom 10.11.2015

Überschwemmungsgebiet der Großen Hase, des Essener Kanals und der Überfallhase

Von der Einmündung des Hahnenmoorkanals
bis zur Sohlgleite (ehem. Schützenhofwehr) Quakenbrück

Anlage 1.2: Übersichtskarte
1:40.000

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

Quelle: Auszug aus dem Geodatenbestand der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Niedersachsen

Aufgestellt:
Cloppenburg, den 09.11.2015

Lott



**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Großen Aue
im Landkreis Heidekreis**

**Bek. d. NLWKN v. 9. 12. 2015
— 62023-03-48-94-20 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Großen Aue überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Soltau und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Heidekreis,
Harburger Straße 2,
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1530

**Die Anlage ist auf den Seiten 1532/1533
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Festlegung des Erörterungstermins
im Planfeststellungsverfahren
für die Erweiterung der Entsorgungsanlage Lüthorst
(Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung
von Reststoffen GFR mbH, Lüthorst)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 11. 2015
— 62811 NOM 09/01 —**

Die Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen mbH (GFR mbH), Lohweg 25, 30559 Hannover, hat mit Antrag vom 31. 10. 2014 beim GAA Braunschweig eine Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1739), für die Erweiterung der bestehenden Entsorgungsanlage Lüthorst beantragt.

Der Termin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG zur Erörterung der in diesem Planfeststellungsverfahren rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen sowie der Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, findet statt am

**Dienstag, dem 19. 1. 2016, 10.00 Uhr,
Wilhelm-Busch-Landhotel,
Weiße Mühle 11,
37586 Lüthorst.**

Es wird darauf hingewiesen, dass

- der Erörterungstermin nicht öffentlich ist,
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann,
- die Beteiligten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können, die auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen haben,
- die Erörterung bei Bedarf jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt wird.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1530

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG
(Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Meinersen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 11. 2015
— BS 15-128 —**

Die Firma Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Warmse 2, 38536 Meinersen, hat mit Antrag vom 31. 7. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Warmse beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der Biogasanlage durch insbesondere die Errichtung eines leistungsstärkeren BHKW-Motors, die Errichtung eines Warmwasserspeichers als Wärmepufferspeicher sowie eine Steigerung der Einsatzstoffmengen.

Die Biogasanlage ist gemäß Nummer 8.6.2.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die geänderte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 16. 12. 2015 bis zum 26. 1. 2016

in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;
- Samtgemeinde Meinersen,
Rathaus,
Hauptstraße 1,
38536 Meinersen,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags,
außer mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05372 89-0.

In der Zeit vom 24. 12. 2015 bis 3. 1. 2016 findet wegen der Feiertage keine Auslegung statt.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **9. 2. 2016**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 15. 3. 2016, 10.00 Uhr,
Rathaus der Samtgemeinde Meinersen,
Sitzungszimmer,
Hauptstraße 1,
38536 Meinersen.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1530

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(F. Altesellmeier GmbH, Rieste)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 19. 11. 2015
— 15-020-01/Ah —**

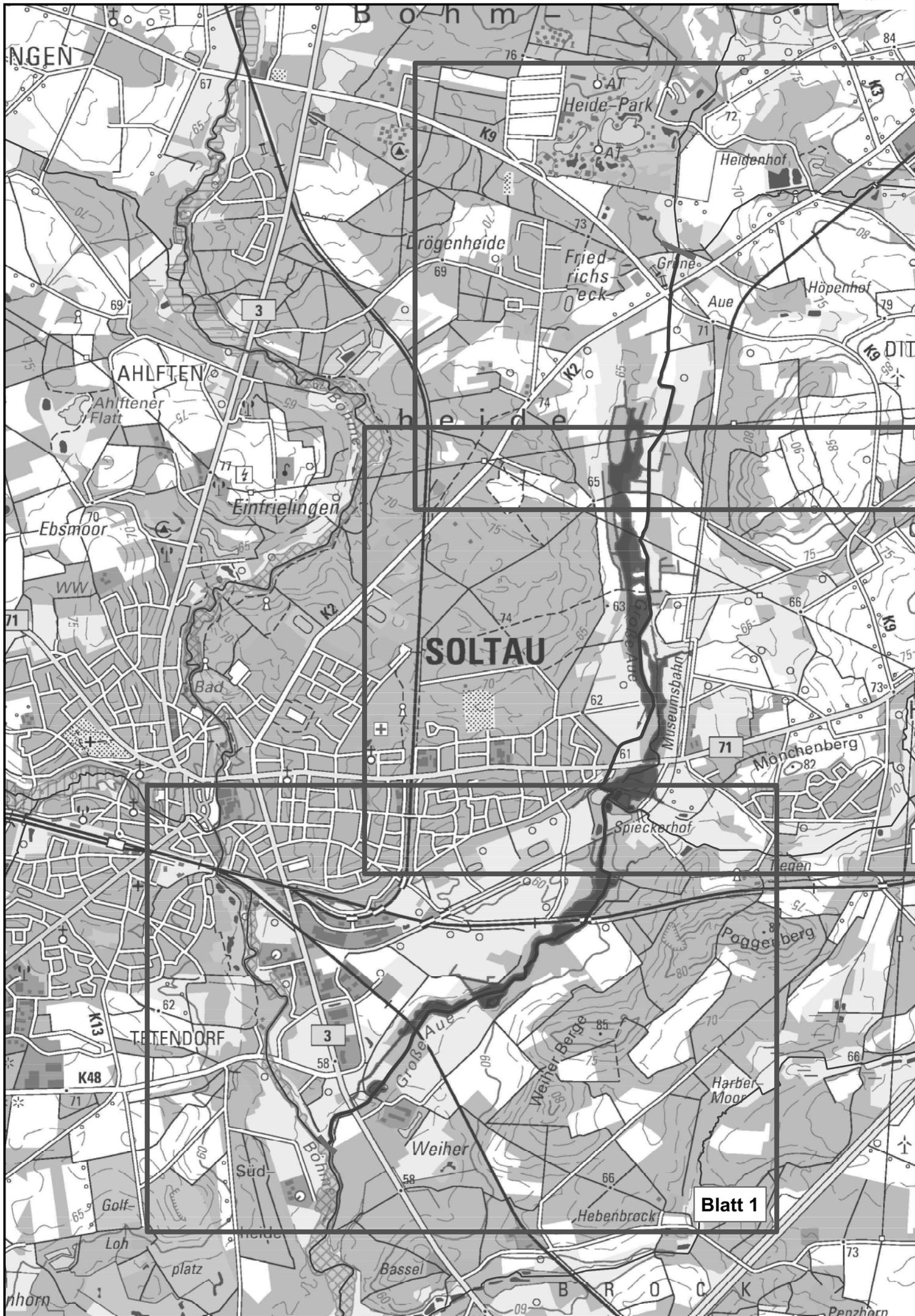
Die Firma F. Altesellmeier GmbH, Braunschweiger Straße 13, 49434 Neuenkirchen-Vörden, hat mit Antrag vom 11. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49597 Rieste, Meppener Straße 7, Gemarkung Rieste, Flur 25, Flurstücke 26/11, 28/21 und 30/32.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1531



Blatt 1



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Großen Aue im Landkreis Heidekreis Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 09.12.2015
Az: 62023-03-48-94-20

Legende

- Große Aue
- Nebengewässer
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Großen Aue (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze

Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Verwaltungsgrenze

- Gemeindegrenze



Nachrichtlich

- ÜSG Böhme, festgesetzt am 12.01.2010
- ÜSG Böhme (Oberlauf), vorläufig gesichert am 06.02.2013
- ÜSG Soltau, festgesetzt am 29.01.2010



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 LGLN“

Aufgestellt: Verden, 07.10.2015



Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wolfgang Kramm, Melle)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 25. 11. 2015
— 15-023-01/Ev —

Herr Wolfgang Kramm, Ratsherrenstraße 113, 49328 Melle, hat mit Antrag vom 7. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für eine Anlage zum Schlachten von Tieren beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49328 Melle, Ratsherrenstraße 113, Gemarkung Döhren, Flur 4, Flurstücke 38/3 und 40/1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-

tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1534

Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 37 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber dem LT und der LRReg.

Der NLT sucht, vorbehaltlich einer Entscheidung der Landkreisversammlung, möglichst zum 1. 4. 2016

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter.

Die Sachbearbeiterstelle wird den Referaten IV (Allgemeine Fragen des Umweltschutzes, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Veterinärwesen, Verbraucherschutz) sowie VIII (Bau, Raumordnung, Landesentwicklung, Naturschutz, Landwirtschaft) jeweils zur Hälfte zugeordnet werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit umfasst die Bearbeitung entsprechender Themen in den vorgenannten Bereichen. Eine spätere eigenständige Wahrnehmung von abgrenzbaren Teilgebieten in Abstimmung mit dem zuständigen Beigeordneten ist nicht ausgeschlossen. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte, entwicklungs-fähige Beamtin oder Arbeitnehmerin oder ein überdurchschnittlich qualifizierter, entwicklungs-fähiger Beamter oder Arbeitnehmer mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Erfahrungen in der Kommunal- oder Staatsverwaltung sowie in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen sind von Vorteil. Außerdem werden PC- und Office-Kenntnisse, Initiative zur eigenverantwortlichen Aufgabewahrnehmung sowie sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit erwartet.

Der Stellenplan lässt eine Einstufung bis in die BesGr. A 13 (mit Privatlöhntvertrag) oder die entsprechende Einstufung nach dem TVöD zu. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Frauen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 15. 1. 2016** an den Niedersächsischen Landkreistag e. V., Referat I, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover. Für Rückfragen steht Ihnen der Büroleiter, Herr Malzahn, unter Tel. 0511 87953-19, E-Mail: malzahn@nlt.de, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über den NLT erhalten Sie unter www.nlt.de.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1534

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten bzw. Arbeitsplatz

im Bereich Betriebstechnik der BesGr. A 12/EntgeltGr. E 12

im Referat 4.2 zu besetzen.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LRReg und Öffentlichkeit informieren.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten leistungsstarken Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf in-

teressanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten — bei örtlichen Erhebungen oder Fortbildungen mitunter eingeschränkt — und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehören Prüfungen von Hochbaumaßnahmen und -angelegenheiten des Landes Niedersachsen. Ihre Tätigkeit besteht im Wesentlichen in der Prüfung und Bewertung

- der technischen Ausrüstung von öffentlichen Baumaßnahmen,
- von betriebs- und versorgungstechnischen Anlagen sowie weiteren technischen Einrichtungen und Geräten,
- des Gebäudemanagements und der Energiebeschaffung von Liegenschaften.

Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie unser Team? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, in Wort und Schrift überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie ein Studium der Fachrichtung Maschinenbau/Versorgungstechnik/Elektrotechnik oder des Wirtschaftsingenieurwesens mit dem Abschluss Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur/Bachelor of Engineering/Bachelor of Science absolviert haben, bevorzugt mit dem Schwerpunkt Betriebstechnik.

Von Vorteil sind durch berufspraktische Erfahrung erworbene

- Kenntnisse im öffentlichen Vergabe- und Vertragswesen sowie der technischen Normen,
- Kenntnisse im Gebäudemanagement oder in der Projektleitung von Bauvorhaben (Planung, Durchführung, Abrechnung, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen).

Dies gilt auch für berufspraktische Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes oder der Kommunen.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/LRH-15-11.

Die Bewerbungsfrist **endet am 8. 1. 2016**.

Gleichstellung:

Der LRH setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein und begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Frauen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen.

Auskünfte und Informationen:

Auskünfte erteilen Ihnen gern Herr Hartmut Friebel, Referat 4.2, Tel. 05121 938-724, E-Mail: hartmut.friebel@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

Weitergehende Informationen über den LRH unter: www.lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1534

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist im Referat 403 (Koordinierung der EU-Förderung [EFRE, ESF, ELER]) zum 1. 3. 2016 der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

für den ELER-Bereich befristet für die Dauer des Mutterschutzes und der Elternzeit (voraussichtlich bis 31. 1. 2017) zu besetzen.

Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Die vorliegende Bewertung entspricht der BesGr. A 12.

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben richtet sich die Ausschreibung ausschließlich an Personal, das nicht schon der StK angehört. Sofern sich Beschäftigte und Beamtinnen oder Beamte der Kommunal- und Landesverwaltungen sowie der Bundesverwaltung bewerben, soll die Beschäftigung im Rahmen einer Abordnung erfolgen. Neueinstellungen sind nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis möglich.

Der Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen die Mitarbeit bei der Koordinierung des EU-Förderprogramms PFEIL (Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014–2020), zu den anderen EU-Fonds und bei der administrativen Umsetzung von PFEIL insbesondere die Themenfelder Evaluierung, Unterstützung der Wirtschafts- und Sozialpartner, Technische Hilfe.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“. Des Weiteren kann die Qualifikation auch durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung oder für Beschäftigte durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit fundierten Kenntnissen im nationalen Haushaltsrecht. Ebenso sind umfangreiche EDV-Fähigkeiten, insbesondere im Bereich Windows-Office erforderlich. Kenntnisse im Bereich der EU-Förderung, im EU-Gemeinschaftsrecht sowie Englischkenntnisse wären wünschenswert.

Der zu besetzende Arbeitsplatz erfordert zudem eine belastbare Persönlichkeit, die teamfähig ist und über ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität verfügt.

Der Arbeitsplatz ist bedingt teilzeitgeeignet, insgesamt aber vollständig zu besetzen.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Bewerbungen bitte ich **bis zum 4. 1. 2016** möglichst mit dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte auf dem Dienstweg an die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 202, Planckstraße 2, 30169 Hannover, zu richten.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilen Herr Paandt, Tel. 0511 120-8466, und zum Auswahlverfahren Frau Hedrich, Tel. 0511 120-6874.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1535

Die **Samtgemeinde Kirchdorf** sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Beamtin oder einen Beamten für den Bereich Bauen und Entwicklung.

Zu den Aufgaben gehören allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Aufgabengruppe Bauverwaltung (Bauanträge, Vorkaufsrecht u. a.), Bearbeitung aller Bauleitplanverfahren, Mitwirkung bei der Regionalplanung, allgemeine Aufgaben der gemeindlichen Entwicklungsplanung, Dorferneuerung/Flurbereinigung/REM/IEK „Aueniederung“, Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände, rechtliche Begleitung von Auftragsvergaben VOB/VOL, Verwaltung der gemeindlichen Forsten, stellvertretende Fachbereichsleitung.

Ein sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick muss vorhanden sein, gute Kenntnisse im Bau- und Vergaberecht sind von Vorteil und die Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste, müssen gegeben sein.

Wir bieten einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz, eine Besoldung nach BesGr. A 12 und die Aufstiegsmöglichkeit zur Fachbereichsleitung.

Für weitere Informationen stehen der Fachbereichsleiter Bauen und Entwicklung, Herr Dahm, Tel. 04273 88-23, und Frau Riekmann, Tel. 04273 88-12, zur Verfügung.

Falls Sie sich für diese Stelle interessieren, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 21. 12. 2015** an die Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf. Sie können Ihre vollständige Bewerbung auch per E-Mail im PDF-Format an die E-Mail-Adresse info@kirchdorf.de senden.

Für alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, kommt die Samtgemeinde Kirchdorf nicht auf. Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1535

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG